Unpartheyische
Critik
über
Juristische Schriften
inn- und außerhalb Deutschland.

Fünfter Band, Fünftes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben 1756.

I.

Reprehensorum in Obseruationibus super Jure Ciuili diuersorum liber singularis, cura Joh. Ludouici Conradi J. V. D. Collegio maj. Princip. in Academ. Lips. Colleg. Leipzig 1756. bey Joh. Christian Langenheim, gr. 8. 15. und einen halben Bogen, mit 14. Kupferstichen.

In diesem Buche erkläret der H. Verf. verschiedene Stellen der Römischen Juristen, an welchen Stellen die Ausleger die Leßart entweder zu verbessern, oder herzustellen gesuchet haben. Dieses läßt sich überhaupt von seiner Absicht sagen. Allein zu einem gegründeten Urtheile über die Ausführung selbst, ist es nöthig, daß wir dem Leser die Sachen, worüber disputiret wird, in deutlicher Kürze vortragen.

Das Buch enthält dreyzehn Hauptstücken, welche wir nicht durch die Zahl, sondern durch die dem Innhalte gemäße Ueberschriften von einander unterscheiden. Drey davon zu Anfange sind wider den Verfasser der obseruationum juris, so im Haag 1743. herausgekommen, besonders gerichtet. Zuerst wird dessen Emendation in dem 3. §. cap. 7. tit. Dig. de liberali caussa widerleget. Die Sache verhält

sich folgender gestalt. Ihrer zween haben einen Knecht Theilsweise gekaufet; und einer hat es gewußt, daß der Verkaufte ein freyer Mensch sey. Nun kann freylich dieses Wissen dem andern Käufer, der sein Gewissen rein hat, nichts schaden: Ulpian fragt aber, ob dieser nur sein Antheil an dem Knechte, oder ihn ganz bekomme. Denn billig sollte sein Mitkäufer leer ausgehen. Doch meynt Ulpian, weil ersterer nicht mehr verlangen könne, als er gekauft hat, und der Handel einmal Theilsweise geschlossen sey: so müsse der Verkaufte ihrer beyden Knecht bleiben. Er setzt deßwegen hinzu: euenit igitur, vt ei prosit, qui eum comparavit sciens, quod alius ignorauit. Das ist, die gute Sache des einen komme hier dem andern zu statten. Dieß, so leicht es auch ist, hat erwähnter Obseruator nicht einsehen können. Er will daher vermöge des C. 5. tit. D. quib. ad libert. proclam. die Worte so versetzt wissen: euenit igitur, vt ei prosit, qui ignorauit, quod alius eum comparauit sciens; welches so viel heißt, der eine Käufer könne darum, weil der andere es gewußt, daß sie einen freyen Menschen handelten, von dem Handel Vortheil ziehen, indem er den Knecht für einen Theil des verglichenen Werthes ganz bekome. Nicht zu gedenken, daß hier gar nicht die Frage ist, ob einer oder der andere Käufer Vortheil habe, so zeigt der H. Verf. deutlich, daß die Stelle in angeführ-

tem C. 5. nicht auf die Rechtsfrage des Ulpians passe, weil sie von zween, die einen Knecht in Gemeinschaft ganz zusammen, nicht aber Theilsweise kauften, zu verstehen ist; welchen Unterscheid er zugleich aus andern Orten erkläret. Sodann wird bewiesen, daß nicht der Zweifel, den Ulpian sich selbst aufgeworfen, als sollte der wissende Theil billig zur Strafe nichts bekommen, sondern der letztere Grund, daß einer von der gekauften Sache nicht mehr verlangen könne, als er gekaufet, den Rechtsgelehrten zu einem solchen Ausspruche bewogen habe. Beyläufig erinnert der H. V. daß die SCta de his qui se pretii participandi causa venumdari passi sunt, schon in der freyen Republik gemacht worden; welches die meisten dem SCto Claudiano zuschreiben. Es ist aber dieses schon von dem H. D. Bach in seiner Hist. Jurispr. Rom. II, 2. 2. genau und gelehrt dargethan worden.

Es folgt eine weitläuftige Disputation über die Worte des Ulpians in dem 2. §. cap. 12. tit. D. de furtis: & sic fit, vt furti non teneatur, & agat. Ihre Verbindung mit dem Uebrigen in dem Texte ist kürzlich diese. Der Gläubiger, wenn ihm das Unterpfand entwendet wird, kann seines Interesse wegen eben so wohl, als der Eigenthumsherr, der Klage des Diebstahls sich bedienen. Ja selbst wider diesen findet sie statt, wenn er die Sache dem Gläubiger S. 17.

entwendet, oder sie nur veräußert hat, dafern er nämlich im Besitze gewesen. Hierauf sagt Ulpian: nec non & ipsi domino dari placet actionem: *& sic fit, vt furti non teneatur, & agat.* So will aber Cujaz die Leßart nicht annehmen. Denn er hält dafür, da Ulpian die Klage des Diebstahls wider den Eigenthümer einmal zugegeben: so könne er nun nicht sagen, daß er davon zu entbinden sey. Man müsse also, vermöge des Griechischen lesen: teneatur. Hierinn hat ihm der H. Verf. mit Grunde widersprochen. Denn Paulus sagt ausdrücklich an einem Orte in den Sentent. recept. wer seine eigene Sache dem andern entwendet, der wäre von dem Diebstahl loszusprechen, insofern der andere keinen Schaden darunter litte. Gesetzt nun, der Eigenthumsherr hat das Unterpfand entwendet, und hernach kömmt ihm selbst die Sache weg, welches wir hier schlechterdings annehmen müssen: so leidet ja der Gläubiger keinen Schaden, wenn er mit jenem zugleich wider den neuen Dieb klagt, und von diesem sein Interesse erhält; oder im Falle es hier fehl schlüge, aus dem Contracte klaget. Da ist gewiß keine Ursache vorhanden, warum der Eigenthumsherr noch mit der Strafe des Diebstahls angesehen werden sollte. Ja es kömmt nicht einmal dem Gläubiger zu, wenn er, wie Ulpian annimmt, sich an den Dieb hält, noch eine weitere Schadloshaltung von dem, welchem die Sache zugehöret,

ret, zu fodern. Wir übergehen andere Gründe, welche die Meynung des H. Verf. bestärken, weil wir sie außer dem Zusammenhange seines Vortrages nicht zu bequem ausdrücken würden. Der obengedachte Observator pflichtet dem Cujaz bey; meynt aber, die Negation, welche dieser ausgelassen, könne in dem Texte füglich stehen bleiben, wenn non tantum darunter verstanden werde; und die Partikel & in sed &, welches unter set vorzustellen sey, verwandelt werde. Dieser seltsame Einfall verdiente, nach des H. V. Meynung, allerdings, so, wie geschehen, lächerlich gemacht zu werden.

Cajus redet c. 20. tit. D. damni infecti, von der cautione damni infecti, in wie fern der Vsufructuarius sich dieses Rechtsmittels bedienen könne. Er sagt, wider den Eigenthumsherrn gehe es nicht an, wenn die Wohnung, auf welcher der Nießbrauch bestehet, baufällig sey, aus der Ursache, quia refectio ad onus fructuarii non pertinet. Das heißt, nach des H. V. Auslegung, soviel, weil er als ein guter Hausvater das Haus zu seinem Nutzen und Gebrauche hat: so kann er es auch für keine ihm aufgelegte beschwerliche Last ansehen, das Haus in baulichem Wesen zu erhalten. Der Observator verstund es nicht, und hatte deßwegen die Partikel non aus den Worten herausgenommen, und sie lieber an einen an- S. 39.

dern Ort gesetzt, damit nur Cajus nicht so verstanden werde, als habe er wider alle Jurisprudenz behauptet, der fructuarius sey nicht schuldig, das Haus in baulichem Wesen zu erhalten. Allein, nach des H. V. Gedanken, hat er sie an einen solchen Ort gesetzet, wohin sie sich gar nicht schicket. Wir möchten aber wohl fragen, ob die Erklärung des H. V. mit der Latinität ad onus fructuarii non pertinet, übereinstimme?

§. 53. Die nächste Abhandlung hat die Ueberschrift, emendationum bracteæ, aurum comicum. Sie enthält freye Urtheile über einige Emendationen des Hrn. von Bynkershoek. Wir wollen nur etwas davon anführen, weil sich einige nur aus dem Zusammenhange der Worte verstehen lassen, und diese einzurücken, gehet hier nicht an. C. 8. §. I. tit. D. de legat. II. liest Bynkershoek auf eine unlateinische Art, vnico contentus, da es vni contentus heißt; dies auch nicht ungewöhnlich ist, wie aus dem C. 61. tit. D. de hered. instit. erhellet, und wir zu anderer Zeit in diesem Journal dargethan (*); C. 14. tit. D. de religios. liest er, vel si quid, in vestem collocandum, mit einer ungereimten Verbesserung; denn der Jurist sagt, vel si quid impensum est in vestem collocandam, welches anzeigt, er wolle die Kosten nur von einem

(*) S. des 1ten Bandes 4tes St.

nem nöthigen Todtenkleide, nicht aber von unnöthigem Schmucke und Kleidern verstanden wissen. C. 15. §. 15. tit. D. de injur. sind außer Bynkershoeken noch einige andere irriger Meynung. Einer der sich einer schlecht oder wohl gar unehrbar gekleideten Frauensperson unter Weges durch buhlerische Schmeicheleyen zunöthiget, soll nicht mit so harter Strafe angesehen werden, als wenn er eine Matrone in ihrer ordentlichen Tracht auf die Art beleidiget hätte. Doch findet die Injuriehklage wider ihn statt. Diese Meynung des Ulpians erkläret der H. Verf. aus dem Edicte des Prätors von den Injurieu, welches die Erhaltung guter Sitten zum Zwecke hatte. Da hingegen jene nicht wissen, wie sie geschickt genug dem Ulpian eine verneinende Rede andichten wollen. Er führt sie überdieß auf eine Stelle des Paulli, woraus sich ergiebt, wie hoch solche öffentliche Beleidigungen dem Schuldigen angerechnet worden: so, daß es nicht zu verwundern ist, wenn durch die Veränderung der Tracht nicht gänzlich die Strafe hinweggefallen,

Die Worte des Paulli zu Anfange des C. 7. tit. D. de capite minutis: Tutelas etiam non amittit capitis minutio, exceptis his, quæ in jure alieno positis personis deferuntur, haben den Auslegern viel zu schaffen gemachet. Nordkerk sucht der Schwierigkeit abzuhelfen, indem er für amittit, *admittit* hinsetzt. Die- S. 65.

se Emendation wird von dem H. Verf. aus hinlänglichen Gründen verworfen. Denn, nur etwas davon zu gedenken: so zerreißt sie die natürlichste Verbindung der Worte mit dem Vorhergehendem, wo es heißt, daß die minima capitis minutio einen nicht untüchtig dazu mache, ein munus publicum zu führen; worauf es ferner heißt, tutelas etiam non &c. Doch macht der Jurist hier billig eine Ausnahme von der tutela legitima, in den Worten exceptis his &c. Will man die Erklärung des Hrn. Verfassers recht verstehen; so ist voraus zu setzen, das Wort deferre komme nur der tutelæ legitimæ zu. Nun sagt Paullus, tutelas etiam non amittit capitis minutio, exceptis his, quæ deferuntur. Die Worte, in alieno jure positis personis sind besonders zu betrachten. Sie zeigen in ihrer Kürze an, wie die capitis minutio auch einen zur Tutel untüchtig mache; wenn er nämlich nicht mehr von der Familie des Pupillen sey, sondern sich in eine andere begeben; weil er nun kein agnatus mehr sey, welchem die Tutel sonst würde aufgetragen worden seyn. Der Sinn Paulli ist also dieser, damit wir uns der Worte des Hrn. Verf. bedienen; exceptis his, quæ quum deferuntur eis, quibus agnationis jure deferri potest, si quando illi aliam in familiam transierint, & jus agnationis amiserint, ipsæ quoque amittuntur. Und so hat der Jurist sich auch hernach selbst erkläret. Wir wünschten nur, daß sich

der

der H. Verf. etwas deutlicher hiebey ausgedrückt hätte.

Viele haben sich bemühet, den Julian in dem C. 14. tit. D. de nov. oper. nunc. zu erklären, und seine Meynung mit den Aussprüchen anderer Juristen, die zu widersprechen scheinen, zu vereinigen. Alle diese Bemühungen sind nicht von dem erwünschten Erfolge gewesen. Besonders zeigt der H. V. dieß an der irrigen Meynung des Lyclama, der die übrigen vor sich gehabt. Er giebt daher eine ganz andere Erklärung von der schweren Stelle. Es würde zu weitläuftig seyn, wenn wir alle dahin gehörige Gründe auch noch so kurz anzeigen wollten. Doch müssen wir etwas von dem Innhalte der Erklärung melden. Die Juristen gestatten das Recht, ein neues Werk zu nunciiren, sowohl dem Eigenthumsherrn, als dem, welcher eine Servitut hat. Die caussam der Nunciation in letzterm Falle nennt Pedius imposititiam, weil man durch Vergönnung einer Gerechtigkeit das Eigenthum gleichsam mit einer Last beschweret. Aber eben deswegen muß ich es mir gefallen lassen, wenn ich wider die Servitut eine Neuerung anfange, daß von Seiten dessen, welchem ich sie vergönnet, novum opus mir nunciiret werde. Nun ist die Frage, einer hat das Recht über des andern Grund und Boden zu gehen und zu fahren, ob er verbieten könne, daß dieser kein Gebäude dar- S. 73.

darauf baue. Julian sagt an dem angeführten C. 14. er könne nicht nunciiren, wohl aber die Servitut vindiciren. Und Paullus beruft sich in einem ähnlichen Falle C. 9. D. si seruit. vindic. auf denselben. Diese Schwierigkeit zu heben, muß man die Formel jeder Servitut, die allemal ihrer Natur gemäß ist, betrachten. Z. E. der hatte das Recht über des andern Grund und Boden zu fahren, wie konnte er also das Bauen verbieten, oder wider diesen klagen, jus ei non esse inuito se ædificare? Gleichwohl wird bey der Untersuchung, ob einer mit Recht nuntiiret habe, darauf gesehen, daß der andere so etwas unternommen habe, welches jener, vermöge seiner Servitut, ihm gleich verbieten können. Im Gegentheil nehme man eine andere Servitut an, ich soll dem Nachbar das Licht nicht verbauen. Setze ich ein Gebäude hin, welches dem Hause des Nachbars den Tag benimmt: so kann er mir durch den kürzesten Weg der Nuntiation, vermöge seiner Servitut, Einhalt thun, weil er mich auch, aus keinem andern Grunde vor Gerichte hätte belangen können.

S. 87. Govean will in den Worten des Ulpians C. 2. §. 4. und §. 5. tit. D. de vulg. & pupill. einem Widerspruche abhelfen, indem er für comprobatam, das Gegentheil improbatam hinsetzet. Der H. Verf. widerlegt ihn deswegen und viele andere, und erkläret die Stelle des Ulpians

auf

auf folgende Art, daß dem impuberi zwar inuerso ordine scripturæ, aber nicht eher, als der Vater sein eigen Testament gemachet, zu substituiren sey. Hier gab es nun Gelegenheit, die Meynung des Cujaz, als könne einem Enterbten nicht inuerso ordine substituirt werden, die von einigen vertheidiget worden, zu widerlegen. Daher die Disputation viel merkwürdiges in sich fasset. Und wiewohl Govean es gedacht, die Stelle könne aus dem Unterschiede, daß es nicht einerley sey, wenn der Vater in der Formel zuerst substituirt, hernach instituiret, und wenn er zuerst dem impuberi ein Testament machet, hernach sich ein Testament machet, verstanden werden: so hat es ihm doch an den Gründen gefehlet, mit welchen der H. Verf. diese Meynung mit allem Nachdrucke durchgesetzet.

Dem van de Water, welchem es in dem Emendiren nicht gelingen wollen, werden ganze Trachten von Irrthümern, gleichsam bey einer Mahlzeit, aufgetragen. C. 7. §. ult. D. de legat. III. sagt Ulpian, wenn jemand seinem Gläubiger die Schuld im Testamente vermachet hätte: so könne er von diesem nicht wiederum fideicommittiren, es wäre denn bey dem Legate einiger Vortheil zu erhalten; z. E. wie er hinzusetzt, exceptionis timore. Die Redensart hat Watern nicht angestanden. Er bringt deswegen drey Verbesserungen zu S. 103.

Markte, deren eine schlechter ist, als die andere. Dieses wird von dem Hrn. Verf. ausführlich dargethan; und daß die elliptische Redensart so viel bedeute, der Gläubiger habe den Vortheil vom Legate, daß er die Schuld nunmehr ohne alle Sorge aus der Erbschaft fodern könne, da er zuvor eine Exception befürchten müssen. In dem Anhange S. 108. wird wieder eben den Water gezeiget, wie die Redensart, si debitum conditione differatur, angehe.
S. 110. C. 5. §. 8. D. de jure dotium hat er den Ulpian wiederum nicht verstanden. Die Worte sind, si filiusfamilias mutuatus, creditorem delegavit, vt daret pro filia dotem, vel etiam ipse accepit, & dedit. Water emendirt auf eine seltsame Art, das Wort delegauit, in delegAVIT, als hieße es delegauit auo. Eben als wäre der Sinn des Juristen nicht deutlich genug; da er delegare nicht für ein Kunstwort gebrauchet, sondern dadurch anzeigen wollen, **wenn einer, der noch unter der väterlichen Gewalt stehet, Geld aufborget, und dem Gläubiger es aufträgt, (delegat) die Tochter auszusteuren: so ist der Großvater zur Zahlung der Schuld gehalten u. s. w.**
117. C. 30. D. de oper. libert. merkt Water die Figur der Rede in den Worten des Celsi nicht: & fere ea mens est *personam arbitrio* substituentium, vt quia sperent *eum* recte *arbitraturum* &c. und emendirt *arbitri*, damit sich eum auf etwas beziehe. Der Herr

Verf.

Verf. belehret ihn daher mit vielen Beyspielen aus alten Schriftstellern, die ihm hier vor dem Emendiren warnen können. C. 9. §. 2. tit. D. S. 121.
de supellect. legat. hält Papinian dafür, daß, wenn einer omnem suam supellectilem im Vermächtnisse hinterlassen habe: so würde das ihm zum Unterpfand gegebene Silbergeschirre nicht mit darunter verstanden; mit dem Zusatze: vtique si non in vsu creditoris id argentum voluntate debitoris fuit &c. Dieß versteht der H. Verf. so: ja alsdenn ist gar keine Ursache vorhanden, warum es darunter zu verstehen sey, wenn der Schuldner nicht einmal den Gebrauch von dem Silbergeschirre zugestanden, sondern es blos zum Unterpfande in Verwahrung gegeben. Water aber setzt für in vsu, *fiduciæ*, gleichsam als wenn die fiducia jemals sine voluntate debitoris contrahiret würde; anderer Ungereimtheiten, die durch diese Emendation aus den Worten des Papinians fließen, zu geschweigen. Gerard Noodt wird zugleich mit Watern an diesem Orte reprehendiret. Zuletzt kömmt der H. Verf. auf das C. 27. D. de 135.
vsufr. legato zu reden, und erkläret dasselbe wider die Meynungen des Cujaz, Chiflets und Constantinäi. Water hingegen wird nur mit einem Worte gedacht, weil er für possedit, unnöthigerweise percepit an selbigem Orte emendiren wollen.

Per-

S. 135. Perrenons Animaduerſ. jur. ciuil. werden ſo wie billig gelobet; nur deſſen Emendation in C. 23. de vſufr. legato findet keinen Beyfall. Die Stelle iſt aus einem Buche des Mauritiani ad Legem Jul. & Pap. und von vielen angefochten. Der H. Verf. erkläret ſie auf eine neue Art, wovon wir etwas erwähnen wollen. Der Erblaſſer kann in ſeinem Teſtamente das Vermächtniß des Nießbrauches, auf den Fall, wenn der Legatarius capite ſollte minuirt werden, wiederholen. Mauritian fähret, nachdem er dieß geſagt, alſo fort: & hoc nuper Imperator Antoninus ad libellum reſcripſit, tunc tantum eſſe huic conſtitutioni locum, cum in annos ſingulos relegaretur. Erſt werden wir Perrenons Meynung, hernach des Hrn. Verf. und endlich einen Zweifel, worauf man dabey fallen könnte, in deutlicher Kürze vortragen. Perrenon ſetzt zum voraus, der Erblaſſer könne das Legat, des Nießbrauches, ſo oft es der Legatarius verliehren würde, ihm wieder auf das neue verleihen, den einzigen Fall des Todes ausgenommen. Dieſem aber liefen die Worte des Mauritani, ſo wie ſie da ſtünden, ſchnurſtracks entgegen, weil nämlich dem Erblaſſer es nur alsdenn erlaubt ſeyn ſollte, das Legat zu erneuern, wenn er den Nießbrauch in annos ſingulos relegirt hätte. Ueberdieß käme die Ungereimtheit heraus, daß bey dem Legate in annos ſingulos, welches mehrere Legata in ſich begreift, eine ganz unnöthige Wi-

derholung des Vermächtnisses statt finde. Aus diesen Ursachen emendirt er, *nec tamen* huic constitutioni locum esse &c. Vorher tadelt der H. Verf. hier und da mit Recht Perrenons Gedanken. Darauf trägt er nun die Sache vor, und zwar folgendergestalt. Mauritius hält für Recht, der Erblasser könne das Legat des Nießbrauches auf den Fall, wenn es für verlohren zu halten, wieder auf das neue verleihen; und hieher gehöre auch ein Rescript des Kaisers Antonini, worinn verordnet sey, tunc tantum huic constitutioni &c. Hier irre Perrenon, indem er das Rescript mit der Constitution für einerley hält. Vielmehr sey der Jurist so zu verstehen, in dem Rescripte sey verordnet, die Constitution solle alsdenn nur Platz haben, wenn der Nießbrauch auf jedes Jahr besonders hinterlassen wäre. Von was für einer Constitution redet also Mauritius, welche soll durch das Rescript erkläret worden seyn? Er redet nicht von einem Rescripte, dergleichen man unter den Diuis Fratribus Constitutionen zu nennen angefangen, sondern von einer Verordnung des Rechts; vermöge welcher der Nießbrauch aufhöret, wenn die Person capite ist minuiret worden. Diese Verordnung wird in Folgendem erkläret. Nämlich ist der Nießbrauch auf jedes Jahr besonders (in annos singulos) hinterlassen, und der Vsufructuarius wird heuer capite minuirt: so verliert er den Nießbrauch auf dieß Jahr; wiewohl er ihn

ihn das folgende Jahr wiede b kömmt. Da hingegen, wenn der Erblasser im Testamente gesagt hat: Titio vsumfructum do lego: quoties vsusfructus amissus erit, ei vsumfructum do lego; oder wie Marcian die Sache weiter erstrecket, wenn er gesagt hat, quamdiu viuat: und der fructuarius wird capite minuirt: so verlieret er den Nießbrauch nicht einmal den Tag, an welchem er die Veränderung erlitten. Hieraus ergiebt sich die Meynung des Mauritiani klar und deutlich. Er sagt, licet repetere legatum vsusfructus, *vt etiam post capitis minutionem deberetur*; die Constitution aber, vermöge welcher der Nießbrauch durch die Capitis Minution verlohren gehet, habe der Kaiser Antonin auf den Fall eingeschränket, wenn der Vsusfructus auf jedes Jahr besonders hinterlassen werde. Denn da gehet er, wie wir gesehen, das Jahr verlohren, worinn die C. M. erfolgt, in ersterm Falle hingegen, will die C. M. gar nichts schaden. Vielleicht könnte einer auf die Gedanken kommen, die Worte des Mauritiani, *tunc tantum* huic constitutioni locum esse, *cum* — relegaretur, wären so zu verstehen, die ausdrückliche Wiederholung des Legats (repetitio expressa) wirke, vermöge der Constitution, (wenn wir sie für das Rescript annehmen) so viel, als die tacita, bey dem Legate in annos singulos; weil doch hierinn der Nießbrauch durch die C. M. nicht gänzlich verlohren gehet, sondern die übri-

übrige Jahre bleibt. Die Redensart wäre elliptisch; und es ist nichts Ungewöhnliches, daß die Juristen eine der Partikeln, die eine Vergleichung anzeigen, auslassen, wie Paullus vor dem quam das magis, und Scävola, vor dem quam, das tam ausgelassen. Doch wir wollen einen jeden selbst davon urtheilen lassen, ob es hier bey dem tantum angehe. Uebrigens ist die gegenwärtige Abhandlung des H. Verf. so wie sie ausgeführet, und in einer lebhaften Disputation fortgehet, eine der vornehmsten in dem Buche.

Aus des Peter Burgii Electis sind zwey Emendationen angeführet, und widerleget worden. Die erste betrifft den §. vlt. c. 5. tit. D. de pœnis, wo gesagt wird, es sey ein Unterschied zu machen, ob das Verbrechen mit Vorsatz begangen, oder der Zufall es entschuldige; eamque distinctionem pœnam aut justam eligere debere, aut temperamentum admittere. Burgius emendirt ohne Noth, *elicere*, da eligere viel bequemer ist. Der Richter sieht die Umstände beym Verbrechen an. Nach diesen bestimmt er die Strafe, entweder nach der Strenge des Gesetzes, oder nach der Billigkeit. Ist hier nicht eine Wahl? Kann der Richter nicht, nachdem es die Beschaffenheit der Sache leidet, die Strafe nach seinem eigenen Gutbefinden einrichten? Er thut es auf sein Gewissen; kurz, elicere hat S. 143.

hier gar keine Bedeutung. Noch viel schlechter ist die andere Emendation des Burgii in C.
S. 145. 11. C. de Judæis. Da eifern die Kaiser über die Bosheit der Jüden, daß sie sich erfrecheten, die christliche Religion zum allgemeinen Aergernisse in ihren Versammlungen (in locis suis) zu mishandeln. Und Burgius macht jocos daraus, welches nicht ungereimter hätte können gedacht werden.

149. Nach diesem kömmt ein Kapitel, welches die Ueberschrift hat, Artifices, non Roscii, vapulantes. Verschiedene Ausleger werden darinn, weil sie es im Emendiren versehen, nach der Reihe vorgenommen. Der erste ist Langenbeck. C. 77. §. 10. D. de legat. II. schreibt Papinian: Ein Vater habe in dem Testamente seiner Tochter anbefohlen, sie solle die Güter, die er ihr hinterlassen, einem von ihren Kindern, wenn sie stürbe, geben. Sie hätte dieselben aber noch bey gesundem Leibe dem einen Kinde geschenket. Er hält dafür, das hieße dem Willen des Vaters nicht nachgelebet, und weiter, nam in eum destinatio porrigi potest, qui fideicommissum inter ceteros habiturus est, remota matris electione. Dem Langenbek kömmt die Rede ganz abgeschmackt für, wofern nicht gelesen würde, habiturus non est. Unvergleichlich. Es wird gefragt, hat die Mutter den Willen des Erblassers erfüllt, indem sie bey ihren Lebzeiten die Güter verschenket; da

sie

sie erst nach dem Tode einem der Kinder zufallen sollten? Nein. Denn die im Fideicommiß bestimmte Zeit war ungewiß, weil niemand die Stunde seines Todes weis. Da hingegen sie zur Schenkung eine Zeit nach ihrer Willkühr bestimmen können. Daher gilt die geschehene Wahl nicht; und um so viel mehr, weil, wie es in den angeführten Worten ganz recht heißt, der Vater selbst ausdrücklich eines der Enkel zu dem Fideicommisso ausersehen können; von welchen Enkeln eines so nahe dazu war, als das andere, als er der Mutter die Wahl freygestellet. So verstehet der H. V. den Papinian. Langenbek aber hat seinen Sinn ganz verdrehet. Denn er soll dieser seyn, die Schenkung könne man deßwegen dem Willen des Erblassers nicht für gemäß halten, weil die Mutter vielleicht an ein solches Kind die Güter hätte verschenken können, auf welches ihre Wahl zur Zeit des Absterbens nicht würde gefallen seyn (qui inter ceteros fideicommissum habiturus non est.) Hieraus zieht der Hr. Verf. erst dieß Absurdum: der Erbl. hat dem Erben frey gestellt, wem er von seinen Kindern wolle, das hinterlassene Legat, wenn er selbst stürbe, zu geben: gesetzt, ein Sohn wird deportirt, nachdem ihm der Erbe das Legat gegeben; wollen wir deßwegen dieß Schenken dem Willen des Erblassers für gemäß halten, weil der Sohn damals wenigstens, wie er das Legat bekam, elegibilis war? Nicht im geringsten. Was

braucht es vieler Worte, Langenbek hat das Wort destinatio, welches ohne Zweifel von dem Willen des Erblassers zu verstehen ist, in großem Irrthum auf die Mutter gezogen. Hierauf kömmt vor die Emendation des Georg.
S. 154. Conrad Crusii in C. 1. §. 1. tit. D. de bonor. possess. secund. tabulas, der aus den Worten *novissimæ ita*, novissime a I. ta, gemacht hat. Das sollte nämlich heißen, nouissime a primis tabulis. Er hätte aber erst recht in den Text sehen müssen, ob da von primis und secundis tabulis etwas vorkomme. Doch beruft er sich auf den berühmten Jacob Gottfried, der es in C. 7. tit. D. ad Leg. Falc, wo das ita auch vorkömmt, eben so gemacht habe, Damit den Lesern über diese spitzfindige Emendation nicht ein Eckel aufstoße; so bricht der H. V. ab, u. erklärt die schwere Stelle des Papinians in gedachtem Orte. Die Erklärung, weil sie vieles in sich enthält, müssen wir der Kürze wegen übergehen. Zuletzt hat er noch einen kleinen Zeitvertreib mit dem Emendator über sein I. ta. Nach ihm trifft Jac. Curtium die Reihe. Marcian sagt in
162. C. 35 D. de fideic. libert. wenn einem in dem Testamente auferlegt worden, Knechte frey zu lassen: so könne er damit nicht los kommen, daß er einwendete, dieser oder jener wäre ihm ganz unentbehrlich. Denn es stünde ja bey ihm, ob er den Knecht behalten, und lieber das Vermächtniß fahren lassen wollte. Visum est enim, ipsum in sua potestate habuisse. Nam potuisset

set discedere a caussa testamenti &c. Curtius verbindet die Worte, so durch einen Einfall, der ihm sehr sinnreich wenigstens geschienen, habuisse, num potius esset u. s. w. Keineswegeş. Man fragt hier eigentlich nicht, welches ihm zuträglicher gewesen seyn würde: sondern es heißt ganz recht nach den Worten, es hat ihm frey gestanden, ent- der den Knecht frey zu lassen, oder das Vermächtniß fahren zu lassen. Desid. Heraldus wird dafür getadelt, daß er S. 165.
C. 21. D. quando dies legat. für commodum das entgegen gesetzte incommodum lesen wollen. Paullus erzählt daselbst einige Conditionen in Vermächtnissen, und bricht kurz ab, cum aliquid demum, quod scribendo comprehendere sit commodum, das ist, was der Erblasser auch für eine Condition anzuzeigen für gut befinden wird. Herald versteht ihn, wie gesagt, anders. Welche alle herzuerzählen zu unbequem fallen wird. Man kann aber, weil sit, nicht est, da stehet, es auch von den Lesern annehmen; und dann ist Heraldi Meynung sehr artig, weil in dem Texte nicht legere stehet. Mit des Lud. Vitalis, welcher nun 168.
erscheinet, verwirrten Erklärung des C. 7. lit. C. de juris & facti ignor. wollen wir uns hier nicht aufhalten. Nur diese, welche der H. V. von dem C. 34. und 41. D. de O. & A. gegeben, sind nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Im erstern trägt Paullus folgendes vor: Einer schlägt einen fremden Knecht unrechtmäs-

figerweise. Darüber kann er so wohl ex lege Aquillia, als injuriarum verklaget werden, wenn wir auf den verschiedenen Grund des Verbrechens sehen. Allein finden beyde Klagen wider ihn zugleich statt? Hierinn sind die Meynungen der Ausleger getheilet. Paullus meynt, wenn injuriarum zuerst geklagt würde: so bliebe die Aquillia in so fern noch übrig, als man noch mehrere Genugthuung dadurch erhalten könnte. Er untersucht die Sache noch weiter. Einer stiehlt die ihm geliehene Sache. So kann er commodati und conditione furtiua belangt werden. Doch eine Action hebt die andere auf, und es kömmt darauf an, welcher sich der actor bedienen will; denn beyde gehen auf die persecutionem rei, die man nicht zweymal fodern kann. Der Colonus entwendet etwas von dem Gute. Hier finden drey Klagen statt, condictio, furti und locati. Erstere und letzere können nicht nach einander angestellt werden. Allein die actio furti besonders, quia pœna rei persecutione non miscetur. Wie verhält es sich nun bey der pœna non mera? wie in der Aquillia? Kann ich die auch besonders, wie die pœnam meram furti fodern. Paullus sagt, actionem Aquilliæ in eo *remanere;* quia quod amplius ex lege Aquillia competit, accedere debeat simplo. Doch müsse, was der Kläger z. E. mit der actione commodati vorher erhalten, hernach abgezogen werden. Dieß ist der wahre Sinn des Paulli

Paulli in C. 34. Cujaz kann damit das 41. in eben dem Titel nicht zusammen reimen, und emendirt deßwegen. Si ex eodem facto duæ competant actiones, postea judicis potius partes esse, vt quo plus sit in reliqua actione, *id actor ferat*: si tantumdem aut minus, *id consequatur*, heißen die Worte. Cujaz macht aus dem letzten id, weil es wider alles vorhergehende streite, nihil. Der Herr Verf. zeigt, daß die Worte unverrückt so stehen bleiben müssen. Der Sinn sey dieser: judicis partes sunt videre, vt quo plus sit in reliqua actione, *quantum quantum illud sit*, omne actoris commodo cedat. Vt, si vel tantumdem, vel minus, id est, non ipsum alterum tantum, in reliqua actione sit, id actor consequatur. Veluti lege Aquillia constat litem inficiando in duplum crescere. Wir geben einem jeden Verständigen zu überlegen, ob er nicht den Sinn vollkommen getroffen. Er hat sich aus den verfänglichen Worten des Paulli sehr geschickt herausgewickelt. Denn damit wir noch dieses sagen, Cujaz setzete die Worte, quo plus, und si tantundem aut minus gegen einander in ein Verhältniß, wie, mehr, eben so viel, und weniger. Dieß brachte ihn von dem rechten Wege ab. Der H. V. hielt sie nicht gegeneinander, sondern setzte quo plus voraus, in der Bedeutung quantum quantum illud sit; nun folgte, si tantumdem aut minus, d. i. und wäre es auch noch einmal so viel, oder weniger, so

soll es der Kläger alles bekommen. Den Be-
S. 177. schluß macht Joh. Löwenklau. Er wollte das
C. 184. D. de regulis juris aus dem Griechi-
schen verbessern. Es heißt: Vani timoris ju-
sta excusatio non est. Im Griechischen stehet
nicht, non excusari, sondern οὐ συμβάλλε-
σθαι, nihil prodesse; Doch was ist hier für
ein großer Unterschied? Dem ungeachtet emen-
dirt Löwenklau das Wort excusatio, an dessen
statt er æstimatio setzet; und zwar vermöge des
C. 13. D. de in rem verso. Celsus redet da-
selbst davon, wenn einem obliege, sein Inter-
esse bey der ihm zu stellenden Sicherheit zu zei-
gen: aus der Ursache, quia vani timoris nul-
la æstimatio sit. Da gehet freylich æstimatio
an, und ist gut gesagt, weil von dem Interesse
die Rede war. Wie aber schickt sich justa zu
æstimatio in dem C. 184? Vani timoris nulla
æstimatio est. Quæ nulla est, quomodo ju-
sta vel injusta sit? Kurz, die Emendation läßt
sich gar nicht entschuldigen.

In dem folgenden Hauptstücke wird zu An-
182. fange die Anmerkung des Paulli über Papini-
ans Meynung in C. 116. D. de verb. oblig. un-
tersuchet, und wider Marquard Freher ge-
zeiget, daß sie keinen Tadel enthalte.

Hierauf erinnert der H. Verf. bey dem C.
21. § 3. D. de instrum. leg. verschiedenes von
185. der Formel in Vermächtnissen, & his, quæ
ibi erunt, wider den Jos. Averanium. Denn
an gedachtem Orte wird geredet von einem Gu-
te,

te, welches cum instrumento, & his quæ in eo fundo erunt hinterlassen worden. Da ist kein Zweifel, daß die Numi mit unter den Sachen, quæ ibi erunt, begriffen sind; da sonst diese Worte nur Sachen, quæ in perpetuum ibi erunt, bedeuten. Hier aber ist durch instrumentum schon letzteres angezeigt, und quæ ibi erunt erstreckt sich auf alles Uebrige, was in dem Gute sich nach dem Ableben des Erblassers befindet. Averanius hat daher ohne Noth den Text angefochten. S. 190.

Von dieses Averanii Disputationen überhaupt folgt ein gegründetes Urtheil, welches einige Beyspiele, darinn er wider die Geschichte des Römischen Rechts angestossen, und die Dialectic nicht wohl angewendet, bestätigen.

Das Hauptstück endiget sich mit einer Erklärung der C. 54. §. vlt. de legat. I. Die Römischen Juristen waren selbst nicht einerley Meynung, ob es etwas würke, bey der Bezahlung eines Legats, wenn die Erben von denen es hinterlassen worden, alle mit ihrem eigenen Namen genennet worden. Neratius meynt, so viel würke es, daß sie bey der Bezahlung in gleiche Theile gehen müßten, wiewohl ihre Erbportionen ungleich wären. Pomponius nimmt dieß nur von dem Falle an, wenn von etlichen Erben, und nicht von allen und jeden, so viel ihrer der Testator gehabt, etwas hinterlassen sey. Paullus behauptet, man müsse allezeit auf ihre Erbportionen sehen, und 201.

dar-

darnach rechnen, wieviel jeder zu dem Legate beyzutragen habe. Alle diese Meynungen hat der H. Verf. mit vielem Fleiße betrachtet; er disputieret zugleich wider die Emendation des Marsii Gordonii, welche er in der C. 54. de legat. I. vorgetragenen Meynung des Pomponii unternehmen wollen.

S.217. In dem letzten Hauptstücke, welches wie ein moralischer Traum abgefasset ist, redet er von den Schicksalen des Justinianischen Rechtes und dessen Auslegern. Bey Gelegenheit
234. wird des Ger. Noodts gedacht; und Ulpian hat das Vergnügen, seine Meynung von dem Peremtorischen Edicte in C. 68. 70. 72. D. de judic. wider denselben retten zu hören. Denn Ger. Noodt hatte an dem Orte einiges aus der Rede des Ulpians emendirt, und es so gut gemachet, daß er aus dem Uebrigen, so stehen geblieben, konnte handgreiflich widerleget werden. Wiewohl wir unsern Lesern nicht verhalten können, daß solches bereits von dem berühmten Jensio Strictur. ad Pand. h. t. auf das gründlichste geschehen ist.

Hiebey könnten wir es bewenden lassen. Denn unsere Leser werden auch schon von selbst aus dem beygebrachten urtheilen können, daß der Herr Verfasser sich mit dieser Arbeit unter den gelehrten Auslegern nicht geringen Beyfall erwerben werde. Doch müssen wir dieses hin-

hinzusetzen. Die Widerlegungen der von andern vorgenommenen Emendationen sind meistentheils gründlich und gelehrt, ob sie gleich manchmal etwas zu spöttisch zu seyn scheinen möchten, welches jedoch mehr der dem Herrn Verfasser angeschienenen Ungereimtheit, und dem Lächerlichen in denen Emendationen, als einer Absicht zu beleidigen zuzuschreiben ist. Dem sey wie ihm wolle, der Herr Verfasser hat viele Gelehrsamkeit und Einsicht in die gründliche Rechtswissenschaft durch seine hier gegebene Erklärungen und Auslegungen gewiesen; ob wir gleich nicht mit allen durchaus zufrieden gewesen; welches der Herr Verfasser unserer Unpartheylichkeit zu gute halten wird. Der Herr Verfasser hat hin und wieder das Trockene dieser Art Schriften durch das häufig eingestreute Annehmliche zu vermeiden gesucht; insonderheit sich durchaus einer reinen und schönen lateinischen Schreibart beflissen. Die 14. schönen in Kupfer gestochenen Vignetten, die über den Kap. stehen, sollen entweder den ganzen Innhalt des Kap. oder doch einen Theil desselben erläutern. Z. E. die über dem Kap. da artifices non Roscii getadelt werden, p. 199. stehende, stellet einen Römischen Censor vor, der die Römischen Equites, nach der Reihe ihre Pferde vorbey führen läßt. Das Kap. Paulle vales recte

hat zu seiner Vignette p. 65. den Markt zu Babylon, wo die desperirten Kranken ausgesetzt werden, um von den vorbeygehenden ein Mittel zu empfangen. Die aber endlich p. 73. sich befindliche drücket einen Sphinx aus, der dem vorbeygehenden Oedipus ein Räthsel vorleget: welches sich auf den Innhalt des Kap. beziehet, als in welchem die Stelle des Juliani erläutert wird, die den meisten Auslegern beynahe ein Räthsel gewesen ist. Man hat Ursache mehr solche Arbeiten von dieser gelehrten Feder zu wünschen, und, so viel wir wissen, auch bald zu hoffen.

II.

Jus Locationis die Miethsgerechtigkeit, wie dieselbe den Cölnischen Gütern in Poln. Preussen, den schlechten Zinnsgütern in Sachsen, und in andern Ländern, in essentialibus; den Erbzinnslehn, und andern dergleichen Gütern in einigen; der gemeinen Miethe aber in weniger Fällen gleiche; hat aus den Handfesten der Kreuzherren E. Hochedl. und Hochw. Raths, und der Löbl. Functionum der Stadt Danzig, allen Liebhabern der Wahrheit zu gute erörtert und erwiesen Daniel Vircho, E. Hochedl. und Hochw. Raths Instigator und Jur. Pr. Königsberg, 1755. gedr. bey Johann Friedrich Driest, Kön. Preuß. priv. Buchdrucker.

Wer der Teutschen Rechte kundig ist, darf sich nicht wundern, wie der Grundbegriff: Die Rechte des Eigenthums an einer Sache mit andern gemein oder getheilt zu haben, ist vervielfältiget worden, nach Verschiedenheit der Länder, und der Absichten der Teutschen Völker, die Länder zu nutzen. Die Miethsgerechtigkeit um Danzig herum ist, wie man aus vorstehendem Buche sehen kann, im Grunde nichts anders, als was in Ober-Sachsen bey den gemeinen Zinnsgütern; in Nieder-

Sach-

Sachsen, bey den Hauer, Schillings, Meyer und Meyerdings Gütern; in Holland, Westphalen und in der Pfalz, bey den Erbpachtsgütern; und in Bayern bey den Laß oder Latengütern, vorkömmt.

Der Herr Verfasser hat nicht allein aus einer vierzigjährigen Praxi, wiewohl unter viel Widersprüchen erfahren, sondern auch, selbst aus der ihm dazu eröffneten Urkunden bestätiget gefunden, daß die Miethsgerechtigkeit, oder das Miethsrecht in zinnsbarem Lande nichts anders sey, als ein Contrakt, vermöge dessen ein Zinnsherr, das ihm zugehörige Land, oder andere unbewegliche Sachen, mit allen daran habenden Eigenthumsrechte, dem Zinnsgeber abstehet, mit dem Vorbehalt, daß derselbe dem Zinnsherrn, zum Andenken des ihm abgetretenen Eigenthums, und zur Erkenntniß der Herrschaft, (bey obrigkeitlichen Personen) jährlich einen gewissen abgehandelten Zinns an Gelde, oder an Früchten entrichte. So lautet die Definition C. II. §. 6.

Selbst der Ursprung dieser Miethsgerechtigkeit zeiget die Nothwendigkeit ihrer beschriebenen Beschaffenheit an. Curicke und Hartknoch haben aus den Geschichten von Preußen erwiesen, daß das Land um Danzig ehedem von

den

den Ausbrüchen und Ueberschwemmungen der Weichsel, ein bloßer Sumpf, und versauertes Land gewesen sey. Die von den Kreuzherren darüber ausgestellten, und von der Zeit noch übrigen lateinischen Handfesten oder Urkunden bezeugen ganz deutlich, daß, nachdem man Dämme geschüttet, das unbrauchbare Land von ihnen titulo & jure locationis perpetuo libere & hereditarie, gegen ganz leidlichen Zins an Landleute ist abgetreten worden, welche dasselbe als ihr Eigenthum uhrbaren und verbessern sollten. Man bemerket in der Geschichte, daß dieses in der Absicht geschehen sey, um durch dergleichen Vortheile neue Colonien ins Land zu ziehen. Nach Abgang der Kreuzherren hat der König von Pohlen, Casimirus, der Stadt Danzig die umliegenden Ländereyen geschenket, und der Rath der Stadt hat die einmal gemachten Einrichtungen fortgesetzet.

An etlichen Orten haben bemittelte Personen für sich, ihre Erben und Nachkommen, Jure locationis perpetuo libere & hereditarie, ganze Dörfer erhalten, das dazu gehörige Land in brauchbaren Stand gesetzet, und zum Theil an andere wieder verkauft, oder Jure locationis weiter verliehen, doch allezeit so, daß das Publicum den von jeder Hufe reservirten Zins, an 4 Mark, und der Verkäufer oder Verleiher einen ihm bedungenen Zins davon zu heben berechtiget bleibet. Es heißet daher Miethland in

in zinnsbarem Lande. Jeder kann dazu gelangen, der sich durch Verträge verbindlich machen kann, und zwar durch alle Verträge, wodurch das Eigenthum übertragen wird, als durch Schenkungen, Verkaufung und Verleihung mit der Miethsgerechtigkeit ewig frey und erblich ꝛc. wenn nur bey solchen Verträgen der dem Publico gehörige Zinns reserviret wird.

Es wird aber für Miethland in zinnsbarem Lande, als für ein wahres Eigenthum ein schlechter Zinns gezahlet, welcher nur als census reseruatiuus in recognitionem dominii accepti & Jurisdictionis zu betrachten ist. Die Zinnsgeber verlieren ihre Güter nicht, wenn sie auch 10 und mehr Jahre den Zinns schuldig blieben. Sie haben Dominium plenum. Sie können ihre Güter verkaufen, verschenken ohne Einwilligung des Zinsnehmers, sie brauchen den Contrakt nicht zu erneuern, haben auch kein Laudemium zu entrichten; nur bey etlichen Dörfern ist es eingeführet, daß die Handfesten oder Briefe darüber von 5 Jahren zu 5 Jahren erneuert werden sollen. Die Zinsnehmer haben kein Näherkaufsrecht, außer daß der Rath in Danzig in den Handfesten etlicher Dörfer sich vorbehalten hat, daß bey deren Verkaufe die Stadt die nächste seyn sollte. Ein schriftlicher Contrakt wird gar nicht zum Wesen der Miethsgerechtigkeit, sondern nur zu besserm Beweise derselben erfodert.

Die

Dieses alles erläutert der H. Verfasser mit vielen praktischen Anmerkungen, und zeiget daraus die Gleichheit, welche die Miethgüter um Danzig herum mit den gemeinen Zinnsgütern in Teutschland haben, von welcher Beschaffenheit auch die Culmischen oder Allodialgüter in Preußen sind. Von den Erbzinnsgütern sind sie also in allen berührten Fällen, und also wesentlich unterschieden, und mit der gemeinen Miethe haben sie außer der Benennung nicht die geringste Aehnlichkeit.

Aber man findet gleichwohl, daß die Functiones in Danzig einigen Handfesten, oder über diesen so genannten Miethcontract errichteten Briefen beygefüget haben; daß das Land den Besitzern auf 5 Jahre eingeräumet werde, unter der Bedingung, daß, wenn sie als so genannte Miether auf den gesezten Termin den Zinns nicht entrichten, sie also fort der Miethsgerechtigkeit verlustig ꝛc. Nach Verlauf der Miethjahre aber zur neuen Einmiethe die nächsten seyn sollen, wenn sie geben wollen, was andere biethen werden.

Diesen Einwurf hebet der H. Verf. c. 9. §. 26. und führet seine Gründe dagegen weitläuftiger aus, in einem additamento zu Ende des Buchs, indem er beweiset, daß solche Bedingungen der Natur der Miethsgerechtigkeit ganz

zuwider seyn, und da sie aus Irrthum, aus den Begriffen von der gemeinen Miethe angenommen, und einseitig eingerücket worden sind, keine Verbindlichkeit haben, auch niemals seyn in Ausübung gebracht worden.

Weil dieses Werk blos aus Liebe zur Wahrheit, zur Unterdrückung irriger Meynungen und boshafter Verdrehungen des festgegründeten Rechtes der Besitzer solcher Güter, ist aufgesetzet worden, so hat der Hr. Verf. vollkommen die Wahrheit aus ihren Gründen hervorgesuchet, die Irrenden, durch beständige Vorhaltung des Unterschiedes von den Nebenbegriffen aus ähnlichen Rechtshändeln, auf den ordentlichen Weg geleitet, boshaften und eigennützigen Zumuthungen ihre Blöße gezeiget, und den bedrängten Besitzern der Miethsgüter, Rechtsmittel an die Hand gegeben, sich vor solche beständig zu schützen. Es wäre zu wünschen, daß andere erfahrene Practici aus gleichen Absichten, und mit gleichem Fleiße dergleichen teutsche Gebräuche in ihr rechtes Licht zu setzen, sich bemühen möchten.

III.

Tractatus de Jure Sponsaliorum,

vom Recht der Eheverlöbnissen, worinnen in specie die so wichtige Materie von denen verbotenen göttlichen Ehegesetzen, so wohl theoretisch als practisch, und von denen Eheverlöbnissen selbst, und der daraus entstehenden Würkungen, ingleichen wie sie wieder können dissolvirt werden, und vor welchem Richter solcherley Ehestrittigkeiten zu tractiren, und zu erörtern, deutlich gehandelt wird. Aus denen göttlich- und allgemeinen Rechten zusammen getragen, anbey auch mit einigen præjudiciis bestärket, und mit einem hierzu dienlichen Register versehen. Herausgegeben von Jo. Georg Scopp. Nürnberg, verlegts Joh. Georg Lochner 1755. 20. Bogen in 4to.

Obgleich gegenwärtige Abhandlung nichts enthält, was man nicht bey andern Schriftstellern viel gelehrter und gründlicher ausgearbeitet findet, so ist dem Herrn Verfasser doch deshalber sein Lob nicht abzusprechen, weil er wenigstens seinen Zweck, welcher, wie er in der Vorrede sagt, dahin gegangen, hauptsächlich die in Praxi angenommene Fälle, und also gleichsam den Kern der vorhabenden Materie zu bemerken, gemäß gehandelt. Das

Werk bestehet aus neun Kapiteln, und zwar handelt das erste von der natürlichen Verbindung zum gesellschaftlichen Leben. Hier sagt der Hr. Verfasser, daß der Mensch zum gesellschaftlichen Leben gebohren, die eheliche Gesellschaft nothwendig sey, und die Ehe allein nach des Justiniani Ausspruch dem menschlichen Geschlechte die Unsterblichkeit zuwege bringe. In dem andern Kapitel, welches von der Freywerbung handelt, fragt der Autor unter andern, ob man in Heurathen auf Geld sehen müsse, und entscheidet diese Frage, nachdem er so wohl die rationes pro als contra angeführet, endlich bejahend. Er behauptet auch, daß es eine ungleiche Heurath sey, wenn ein Jüngling ein altes Weib heurathet, keinesweges aber, wenn ein alter Mann ein junges Mädgen freyet. Das dritte Kapitel handelt die Frage ab, ob nach den natürlichen und göttlichen Rechten eine Blutschande könne begangen werden? Diejenigen, welche behaupten, daß nach dem natürlichen Recht eine Blutschande könne begangen werden, setzen hierbey entweder den Abscheu oder die natürliche Scham, oder endlich die Ausbreitung der Freundschaft zum Grunde. Allein der Hr. Verfasser behauptet ganz recht, daß keines von allen dreyen die Probe hält, und die doctrina ethices von keiner Blutschande was weiß. Nach dem göttlichen Rechte aber ist das Gegentheil billig zu behaupten, nur daß man darinne nicht eins ist, ob

die

die göttlichen Gesetze, so diese und jene Ehen verbieten, allgemein sind? welches der Autor, wie überhaupt alle göttliche universale Gesetze billig läugnet. Der Vorwurf des vierten Kapitels ist die Auslegung derer göttlichen verbothenen Ehegesetze. Von denen verschiedenen Arten der Auslegung ist die interpretatio extensiua just die, welche, nach des Hrn. Verfassers Gedanken hierbey am wenigsten statt findet. Denn die göttlichen Gesetze sind die allerweisesten und brauchen keiner Erweiterung. Hierzu kömmt, daß die computatio graduum eine Erfindung derer Römischen Rechtsgelehrten, in der heiligen Schrift davon nicht das mindeste Merkmaal zu finden, und zu allen Zeiten von den gottesfürchtigsten Männern die Interpretatio restrictiua gebrauchet worden ist. Doch von dieser Frage hat Hr. Prof. Michaelis in seinem Tractate von den Ehegesetzen Mosis am besten gehandelt. Das fünfte Kapitel handelt von dem Gebrauche der göttlichen Ehegesetze unter denen Christen. Hier zeigt der Verfasser, daß die göttlichen Gesetze von denen verbothenen Ehen die Christen gar nicht verbinden, und daß, die göttlichen Gesetze in Beschreibung der menschlichen zur Richtschnur zu haben, zwar rathsam, aber nicht unumgänglich nothwendig sey, worinne der Verfasser sich sowohl auf den seel D. Luther als Melanchthon beruft. Im sechsten Kapitel wird von denen menschlichen Gesetzen und deren Dispen-

sationen gehandelt. Nachdem der Verfasser gezeiget, daß die menschlichen Gesetzgeber die Eingehung derer Ehen entweder mit engern oder mit weitern Gränzen, als solches in denen göttlichen Gesetzen geschehen, umschreiben können, so giebt er eine kurze Erzählung der menschlichen Ehegesetze, und setzet dabey zwo Regeln fest, auf welche bey Verordnung dergleichen Gesetze zu sehen. Die erste ist diese: Der Gesetzgeber muß dabey das Heil der Bürger vor Augen haben; die zweyte: die Gesetze müssen so eingerichtet werden, damit man dabey nicht dispensiren darf. Das Recht zu dispensiren gehöret dem, welcher das Gesetz gegeben, und obwohl ein Fürst wider die göttlichen Gesetze nicht dispensiren kann, so gehet doch dieses in Ansehung der Ehegesetze wohl an, weil solche uns nicht anders als wie menschliche verbinden.

Das siebente Kapitel handelt von denen Ehegelöbnissen und der daraus entstehenden Würkung. Sponsalia oder Ehegelöbnisse sind ein wahrer und verbindlicher Vertrag, eine eheliche Gesellschaft einzugehen; und werden nach dem canonischen Rechte eingetheilet in sponsalia de futuro, und sponsalia de præsenti. Ob nun wohl die Canonisten denen letztern die Kraft einer Ehe beylegen, so gehen doch die Evangelischen davon ab, und halten alle sponsalia vor sponsalia de futuro. Sie werden ferner eingetheilet in sponsalia pura & conditionata, in publi-

publica und clandeſtina. Kinder können ohne Einwilligung dererjenigen Aeltern, in deren Gewalt ſie ſich befinden, keine gültigen ſponſalia treffen. Die canoniſchen Rechte erfordern ſo gar derer Aeltern Einwilligung ohne Unterſcheid, obwohl derſelbe nicht de ſubſtantia matrimonii iſt, und alſo deſſen Ermangelung eben keine Nullität der Heurath bewürket. Wie denn auch weder das Recht der Natur, noch die göttlichen Geſetze die Einwilligung derer Aeltern zum Weſen der Ehe erfordern. Hat jemand doppelte ſponſalia pura gemacht, ſo werden die erſtern den letztern vorgezogen, wenn gleich die letztern durch einen Eidſchwur beſtärket worden. Ein anders aber iſt zu behaupten, wenn zu den letztern der Beyſchlaf hinzu gekommen wäre. Auch werden ſponſalia conditionata concubitu firmata denen ſponſalibus puris prioribus, und die conditionata priora denen puris poſterioribus vorgezogen. Iſt der Beyſchlaf mehrmal erfolget, ſo iſt der Vorzug ex concubitus prioritate zu entſcheiden, ob ſchon zu denen letztern copula ſacerdotalis gekommen wäre, es müßte denn die erſte geſchwächte Perſon in einem üblen Ruf geweſen ſeyn, und mit mehreren in Unehren zu thun gehabt haben, welches der Autor mit einem von der theologiſchen Facultät zu Leipzig geſprochenen Gutachten beſtätiget. Im Fall dem Eheverſprechen eine conditio impoſſibilis angehänget worden, ſo hält das canoniſche Recht ſol-

che, in favorem matrimonii, pro non adjecta, bey denen Evangelischen aber werden die sponsalia dadurch unkräftig. Sponsalia clandestina werden zwar nach denen Sächsis. Rechten schlechterdings vor nichtig geachtet, nach dem canonis. Recht aber scheinen dem H. V. die clandestina priora denen publicis posterioribus vorzuziehen zu seyn. Ueberhaupt sind die sponsalia clandestina concubitu firmata denen publicis vorzuziehen, und können auch Aeltern die von ihren Kindern celebrirte sponsalia clandestina concubitu firmata nicht hintertreiben. Der stuprator muß zwar in der Regel die Geschwächte entweder heurathen oder dotiren, es fällt aber die Nothwendigkeit zu dotiren hinweg, 1) wenn sie nicht würklich schwanger ist, 2) wenn sie sich ihre Unkeuschheit hat bezahlen lassen, und von dem stupratore einen würklichen Lohn, nicht etwan als ein Geschenke angenommen, oder den stupratorem darzu verführet hat, 3) wenn sie dem stupratori die Ehe ohne Ursache verweigert, 4) wenn sie sich wissentlich von einem Ehemann oder einer andern ihrem Bräutigam schwängern lassen, oder einen incestum juris diuini begangen, 5) wenn sie sich der Dotation ausdrücklich oder stillschweigend begeben. Nach denen Römischen Rechten können Ehebrecher die Ehebrecherinn niemals heurathen, aber nach dem canonischen Rechte ist solches nur alsdenn verboten, wenn der Ehebruch unter Versprechung künftiger

Ehe

Ehe geschehen. So verbieten die Römischen Rechte auch die Ehe inter raptorem & raptam, wovon aber die canonischen Rechte wiederum abgehen. Ferner ist die Ehe verboten inter tutorem & pupillam ante redditas rationes, inter christianum & infidelem. Die sponsalia können auch durch Briefe gemacht werden, nur müssen die Personen so beschaffen seyn, daß sie solche beständigerweise eingehen können. Der Autor handelt bey der Gelegenheit auch von Liebesbriefen, und untersucht, in wieferne daraus eine Verbindlichkeit erwachse. Sollen die sponsalia per nuncium gemacht werden, so muß dieser ein mandatum speciale haben. Dasjenige, was die Verlobten einander in signum perfecti contractus drauf geben, wird der Mahlschatz oder Handtreu genennet, ist aber nicht nothwendig, sondern nur gebräuchlich. Leugnet der eine Theil das Eheversprechen, so muß solches der andere beweisen, und kann dem leugnenden Theile der Eid darüber nicht deferiret weeden, obwohl sonsten der Richter die Sache entweder durch ein suppletorium oder purgatorium entscheiden kann.

Das achte Kapitel handelt die Fälle ab, wenn die Eheverlöbnisse wieder können aufgehoben werden. Solches nun kann geschehen, 1) wenn beyde Theile das zufrieden sind, obwohl gemeiniglich auctoritas consistorii darzu erfordert wird. Wenn ein Theil dissentirt, so

wird

wird dissolutio sponsaliorum nicht leicht gestattet, es müßte denn ein dolus, metus oder error mit vorkommen, wohin der Autor auch den Fall rechnet, wenn jemand unwissentlich eine Geschwächte für eine Jungfer bekömmt. Sonsten hat dissolutio sponsaliorum so oft statt, als ein dergleichen Hinderniß vorkömmt, daß, wenn solches vorhero bekannt gewesen, man sich in sponsalia nicht würde eingelassen haben. Weigert sich aber jemand ohne rechtmäßige Ursache die Ehe zu vollziehen, so wird er mit Zwangsmitteln, als Geldstrafe, Gefängniß, Landesverweisung und dergleichen dazu angehalten. Hilft alles dieses nicht, so wird zwar die Copulation gezwungenerweise nicht vorgenommen, der widerspenstige Theil aber ist dem andern ad interesse gehalten. Ist aber gar auf die sponsalia der Beyschlaf erfolgt, so können sie keiner andern Ursache halber getrennt werden, als wegen welcher auch die Ehe zertrennet wird.

Im neunten Kapitel wird untersucht, vor welchem Richter die entstandenen Streitigkeiten derer verlobten Personen zu entscheiden sind. Es ist mehr als zu bekannt, daß solche vor die Consistoria gehören, und im judicio seculari zwar super stupro, nicht aber super promisso matrimonio erkannt, sondern letzteres an das Consistorium verwiesen wird. Findet sich durch dessen Ausspruch jemand beschweret, so

so kann er eben so wohl als in andern Sachen appelliren, jedoch muß solches intra fatale geschehen, ob wohl der gemeinen Meynung nach, die contra matrimonium gesprochenen Urtel nicht in rem judicatam ergehen.

Dieses ist der Inhalt obgedachter Abhandlung des Hrn. Scopps. Es hat aber derselbe in diesem Jahre noch einen Tractat heraus gegeben, von welchem wir gleich jetzo unsern Lesern einen Auszug liefern wollen, weil die Materien eine genaue Verwandschaft haben.

IV.

Tractatus de Jure Diuortiorum,

vom Recht der Ehescheidungen, wie sich solches aus denen natürlichen, göttlichen und allgemeinen Reichsrechten und der praxi consistoriali erweisen läßet; mit einigen darzu dienlichen præjudiciis, decisionibus und responsis bestärket, und mit einem Register versehen. Herausgegeben von Johann Georg Scopp. Frankfurt und Leipzig 1756. 32. Bogen in 4to.

Im ersten Kapitel wird die Ehescheidung nach dem natürlichen Recht betrachtet. Hier zeigt der Verfasser, daß die Ehe viel zu vortrefflich sey, als daß sie wegen einer jeden gerin=

ringen Ursache könnte aufgehoben werden. Doch kann nach dem Recht der Natur die Ehe wohl nur auf eine zeitlang eingegangen werden, und der Verfasser behauptet, daß dieses großen Nutzen haben würde, indem solchergestalt die vielen üblen Ehen vermindert werden könnten.

Das zweyte Kapitel handelt von denen ersten und vornehmsten Ursachen, wegen welcher die gänzliche Ehescheidung statt findet. Nach dem göttlichen Rechte ist die Ehescheidung nur wegen einer einzigen Ursache erlaubt, nämlich wegen Ehebruchs: das ist eine betrügliche Verletzung der ehelichen Treue, welche durch den Beyschlaf geschicht. Der Ehebruch setzet allemal dolum malum und solche Personen voraus, davon wenigstens eine verehlichet ist. Die Strafe dieses Verbrechens ist nach dem Mosaischen Gesetze die Steinigung, nach dem Römischen Rechte ist die Strafe sehr verschieden gewesen. Constantinus M. hat zuerst die Strafe des Schwerdts gesetzt, welche Justinianus in Ansehung der Weiber wieder in etwas geändert. Die Strafe des canonischen Rechts ist excommunicatio. Die Provincialgesetze aber sind hierinne sehr verschieden. Die ordentliche Strafe wird gemildert, nicht nur wegen der Erlassung, sondern auch um anderer Ursachen willen, z. E. wenn ein Ehegatte dem andern die eheliche Pflicht versaget hat, wenn immissio seminis nicht geschehen, oder eines

ver-

verbrechenden Theils sein Bekänntniß fehlt. Wegen des Ehebruchs kann so wohl civiliter als criminaliter geklaget werden, jedoch sind hier einige Ausnahmen, z. E. 1) wenn beyde Theile Ehebruch begangen, 2) wenn der Mann mit seinem Weibe eine Hurenwirthschaft treibet, 3) wenn ein Ehegatte, aus Irrthum in der Person dergleichen begehet, 4) wenn ein Weib wieder heurathet, weil sie ihren Mann für todt gehalten, 5) wenn sie genothzüchtiget worden, 6) wenn es der beleidigte Theil dem andern erlässet. Klagt man criminaliter, so muß das delictum offenbar seyn, klagt man aber civiliter, so sind auch Muthmaßungen hinlänglich, den Ehebruch darzuthun. Der unschuldige Theil kann nach getrennter Ehe sich wieder verheurathen, welches bisweilen auch dem schuldigen Theil erlaubt wird. Gemeiniglich wird auch die bößliche Verlassung der Eheleute vor eine Ursache der Ehescheidung angegeben. Nur muß darinne behutsam verfahren werden. Der Verfasser redet bey der Gelegenheit vom Desertionsproceß, und was dabey zu beobachten. Wenn ein Ehegatte ein Verbrechen begangen, welches die Todesstrafe eben nicht mit sich bringet, so hat die Ehescheidung nicht statt, obwohl nicht ohne Unterschied der unschuldige Theil dem schuldigen zu folgen gehalten ist. Durch beyderseitige Einwilligung allein, können die Ehen nicht aufgehoben werden. Die boßhafte Verweigerung der ehelichen

chen Pflicht aber wird vor eine böśliche Verlassung angesehen. Wenn jemand die Ehescheidung wegen verweigerter ehelichen Pflicht verlanget, so muß er vor allen Dingen letztere erweisen. Wobey der Verfasser anführet, daß in dergleichen Fällen aus ganz natürlichen Ursachen gemeiniglich die Weiber Klägerinnen sind. Es kann auch das Gelübde der Keuschheit einen Ehegatten von der Verbindung dem andern die eheliche Pflicht zu leisten, nicht loshelfen, sondern dergleichen Gelübde ist für unerlaubt zu achten, und wird von denen Consistoriis caßiret, wie der Verf. mit præjudiciis erläutert. Für eine boßhafte Verweigerung der ehelichen Pflicht wird auch gehalten perversa debiti conjugalis præstatio, insonderheit, wenn die Empfängniß dadurch gehindert werden soll. Nun fragt sichs aber, wie die Verweigerung der ehelichen Pflicht zu erweisen? Solches geschiehet 1) durch das Bekänntniß des Ehegatten, 2) durch unverwerfliche Zeugen, 3) durch Muthmaßungen, wodurch der angeschuldigte Theil wenigstens zum purgatorio gravirt wird, welches 4) auch geschieht, wenn der Kläger nur einen Zeugen hat, weil das Suppletorium contra matrimonium nicht statt findet, 5) in Ermangelung anderer Beweise, hat auch delatio juramenti statt.

Das dritte Kapitel handelt von denen Ursachen, wegen welcher die völlige Ehescheidung

statt

statt findet. Hier führet der Verfasser noch zwo Ursachen der Ehescheidung auf, nämlich die Untüchtigkeit zum Ehestande und den Betrug in der Jungferschaft. Die impotentia ist entweder vera oder analogica. Die erste ist, wenn einer zum ehelichen Beyschlafe gänzlich untüchtig ist, analogica aber, wenn er zwar hierzu geschickt, aber zum Kinderzeugen untüchtig ist. Die vera ist wieder naturalis oder accidentalis, absoluta oder restrictiua, unter welcher letztern der Verfasser diejenige verstehet, wenn der eine Ehegatte nur in Ansehung seines Ehegatten, nicht aber anderer Personen untüchtig ist. Wegen der impotentiæ analogicæ ist die Ehescheidung nicht erlaubt, wohl aber wegen der veræ & proprie sic dictæ, welches der Verfasser auch alsdenn behauptet, wenn z. E. die Untüchtigkeit durch Bezauberung verursachet worden. Ob wir nun wohl solches zugeben müssen, wenn sich das factum erweisen ließe, so zweifeln wir doch billig, wie überhaupt an der Hexerey, also auch an dergleichen Würkung derselben. Die Ehe wird auch wegen der impotentiæ restrictiuæ aufgehoben, und kann der solchergestalt untüchtige Ehegatte wieder heurathen, doch muß er schwören, daß er glaube zum ehelichen Werk tüchtig zu seyn. Soll nun die Ehe würklich getrennet werden, so ist nöthig, daß 1) der unvermögende Theil die Aufhebung selbst begehre, 2) daß dem andern die Unvermögenheit vor der

Heurath unbekannt gewesen, 3) daß solche unheilbar sey, 4) daß solche schon vor der Ehe vorhanden gewesen, 5) daß sie rechtmäßig erwiesen werde, wozu nicht einmal das bloße Geständniß beyder Eheleute hinlänglich ist, wenn es auch eidlich wäre. Die andere obangeführte Ursache zu der Ehescheidung, war der Betrug der Jungferschaft, wie es der Verfasser nennt. Wenn nämlich erwiesen wird, daß die Braut von einem andern geschwächt worden, oder der Mann erfährt erst dergleichen nach vollzogener Ehe von seiner Frau, enthält sich auch, von Zeit der erlangten Wissenschaft, sogleich der ehelichen Beywohnung, so kann die Trennung alsdenn nicht abgeschlagen werden, doch muß der Mann seine Unwissenheit bisweilen eidlich erhalten.

Das vierte Kapitel handelt von den unächten Ursachen, wegen welcher die Ehescheidung nicht völlig zugegeben wird. Hierher rechnet der Verfasser die Treulosigkeit, die Ungleichheit des Gottesdienstes, die Ketzerey, das Gelübde der Religion, die heiligen Orden, den Zwang zur Abgötterey. Wegen allzugroßer Grausamkeit unter denen Ehegatten wird auf die Ehescheidung von Tisch und Bette erkannt, jedoch nicht eher, als bis der schuldige Theil keine tüchtige Caution bestellen kann. Die Ehe wird nicht getrennet wegen Unsinnigkeit, wegen ansteckender Krankheiten, wegen Verschwen-

schwendung des Ehegatten, wegen Unfruchtbarkeit, wegen der nicht empfangenen versprochenen Ehegelder. Ob die Ehe auch wegen allzu naher Verwandtschaft aufzuheben, darüber sind die Ausleger nicht eins, doch behauptet man insgemein, daß, wenn würklich die Eheleute zu nahe mit einander verwandt sind, allerdings die Ehe aufzuheben sey.

Im fünften Kapitel wird untersucht, wie es mit dem Vermögen gehalten wird, wenn die Ehescheidung erfolget. Wenn das Eheweib einen Ehebruch begangen, und auf die Ehescheidung erkannt wird, so profitirt der Mann die dotem und donationem propter nuptias. Hat aber der Mann dergleichen begangen, so bekömmt das Weib ihre dotem nebst dem Gegenvermächtnisse. Ist keine dos und donatio propter nuptias vorhanden, so bekömmt der unschuldige Theil aus des schuldigen Gütern den vierten Theil. Hat ein Theil den andern bößlich verlassen, so gewinnt der Mann nach dem Römischen Recht ohne Unterschied die dotem profectitiam des entlaufenen Weibes, es mag solche noch in der väterlichen Gewalt seyn oder nicht. Verläßt aber das Weib Kinder, so hat der Mann nur den vsumfructum dotis, die Kinder aber das dominium. Nicht weniger lucrirt der Mann die dotem aduentitiam der entlaufenen Frau, es wäre denn, daß derjenige, so die dotem gegeben, sich stipuli-

ret hätte, daß die dos, wenn die Ehe getrennt, wieder erstattet werden sollte. Die bona paraphernalia verliert das Weib nicht, ob sie gleich den Mann verlassen, wie denn auch der Mann dem Weibe, so ihn bößlich verlassen, nach ihrem Tode nicht succediret. Auch giebt es noch gewisse Ausnahmen, wo der Mann die dotem nicht profitiret, 1) wenn sich die Eheleute wieder versöhnen, 2) wenn sich der Mann nach dem entlaufenen Weibe gar nicht erkundiget, 3) wenn das Weib wegen Armut oder Grausamkeit des Mannes und dergleichen Ursachen fortgegangen. Es können auch die Erben des unschuldigen Theils nicht auf die dotem und donationem propter nuptias klagen, wenn der unschuldige Theil solches bey seinem Leben unterlassen. Ist die Ehe wegen Verweigerung der ehelichen Pflicht aufgehoben worden, so behält der unschuldige Theil sein jus succedendi und seine portionem statutariam, welches doch keinesweges von den Gütern zu verstehen, welche der schuldige Theil erst nach der Ehescheidung bekommen, wiewohl andere dafür halten, daß, wenn die Ehe wegen bößlicher Verlassung und Verweigerung der ehelichen Pflicht getrennet worden, keines von denen Ehegatten zur Erbschaft zuzulassen sey. Wenn der Mann dem Weibe die eheliche Pflicht nicht geleistet, und diese treibt Ehebruch oder entläuft, so gewinnt ersterer die dotem nicht, weil er selbst Gelegenheit darzu gegeben. Stirbt eins der

Eheleute vor dem richterlichen Ausspruch, so succedirt zwar der Unschuldige dem Schuldigen, aber nicht dieser jenem. Ist die Ehescheidung nur von Tisch und Bette geschehen, so kann der unschuldige Theil nach des schuldigen Tode portionem statutariam fordern, der schuldige aber ist von der Erbschaft gänzlich ausgeschlossen. Wäre aber der Proceß bey des Ehegatten Leben noch gar nicht anhängig gemacht worden, so können die Erben des Unschuldigen auf die pœnam priuationis lucri statutarii & amissionem successionis nicht klagen. Mit dem acquæstu conjugali verhält es sich eben so, als wie mit der Erbfolge und der statutarischen Portion. Wird aber die Ehe propter impotentiam getrennet, so nimmt jeder das Seinige wieder zurück, welches auch von dem Fall zu sagen, wenn die Ehe aufgehoben wird, weil der Mann erfahren, daß die Frau bereits vorher von einem andern geschwächt worden. Wir erinnern hierbey nur so viel, daß diese letzte Abhandlung der ersten am Werthe völlig gleich ist, und von jener haben wir bereits Anfangs unsere Meynung eröffnet.

V.

D. Joh. Carl Heinr. Dreyers

Com. Pal. Cæs. und Synd. der Kaiserl. fr. und des H. R. R. Stadt Lübeck, Sammlung vermischter Abhandlungen, zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer, wie auch der Critik und Historie, erster Theil, Rostock und Wismar, bey Berger und Bödner, 1754. Zweyter Theil 1756. zusammen 3. Alph. 4. Bogen in 8.

Wir brauchen nicht unsern Lesern die Stärke und weitläuftige Kenntniß des Hrn. Verfassers und Sammlers dieser Abhandlungen in den teutschen Alterthümern und Rechtsgelehrsamkeit, auch allen hieher gehörigen, oft wenig bekannten Schriften anzupreisen, da sich diese schon durch so viele schätzbare Beweise rühmlichst gezeiget. Da wir nun jetzo den zweyten Theil dieser Sammlung erhalten, und von dem erstern in unsern Blättern noch keine Nachricht ertheilet worden, so wollen wir diese Gelegenheit ergreifen, von beyden eine genauere und hinlängliche Anzeige mitzutheilen. Der Hr. Syndicus hat darinnen zur Absicht, sowohl einige seiner eigenen, als auch einige fremde, zu denen genannten Materien gehörige Abhandlungen, und hiernächst

nächst verschiedene alte teutsche noch ungedruckte Rechte zu sammlen, und bekannter zu machen, und wir finden in diesen zweyen Theilen von beyden so beträchtliche Stücke, daß wir, und ohne Zweifel alle Liebhaber der teutschen Alterthümer und Rechte, mit uns wünschen, daß es demselben gefallen möge, in dieser rühmenswerthen und so nützlichen Bemühung ferner fortzufahren, worzu wir nicht alle Hoffnung aufgeben wollen.

Der erste Theil der Sammlung enthält 9 Abhandlungen außer dem codicillo jurium Germaniæ statutariorum & prouincialium ineditorum, welcher 4. Stücke begreift, nämlich 1) codicem Juris Lubecensis a. 1266. ciuitati Dantiscanæ communicatum, 2) codicem juris Frisici borealis a. 1426. 3) Codicem juris Frisici borealis a. 1558. und 4) jus terræ veteris, des alten Landes a. 1568. In der ersten Abhandlung eröffnet der Hr. Syndicus seine Gedanken, **warum die alten teutschen Rechte einem ehrlichen Manne verstattet, die ihm angethane Beschimpfung mit Maulschellen zu rächen**, und werden darinnen zugleich verschiedene, das Injurienwesen angehende Stücke, aus den teutschen Gesetzen und Alterthümern erkläret. Der 1. §. enthält unterschiedene Bemerkungen von der jurisprudentia plagosa, im 2. aber werden mehrere teutsche Gesetze angeführet, in welchen

wörtliche Beschimpfungen mit Maulschellen zu rächen erlaubt wird; und in den folgenden §§. wird untersucht, sowohl gegen was für Personen man sich dieses Rechts bedienen dürfen, als auch, welches wohl die wahren Ursachen davon gewesen seyn mögen. Da nämlich die Teutschen von Injurienklagen nichts gehalten, sondern ihre Händel lieber mit dem Schwerdt ausgemacht; gleichwohl aber niemanden verstattet gewesen, sich mit einem, der ihm nicht ebenbürtig, in einen Kampf einzulassen; so blieb also einem ehrlichen Manne kein ander Mittel, als Maulschellen und Stockschläge übrig, die von geringern oder bescholtenen Leuten erlittenen Beschimpfungen zu rächen. Der Hr. Verfasser vermuthet sogar, §. 7. daß der, bey dem in neuern Zeiten eingeführten Widerruf noch vorkommende Gebrauch, da der Schuldige sich aufs Maul schlagen, oder bey der Nase zupfen muß, eben von diesem alten Rechte herzuleiten sey. Hierbey werden gelegenheitlich, theils eine Menge alter teutscher Wörter und Redensarten auch vocabula latina medii æui; z. E. das Wort Urkunde S. 9. occasio domini, für Herrenbrüche S. 25. Lappegiald, labiorum mulcta S. 39. Niding, Nidgiald &c. S. 47. ingleichen verschiedene andere alte Schimpfwörter. S. 50. f. wohin nicht weniger Romanus und romanizare gehöret, S. 53. nase, naisa, S. 65. Heringsnase. S. 67. Pickelhering, S. 70. f. und

und dergleichen; theils allerhand alte Gebräuche und Rechte erkläret; z. B. die ritus attestandi, not. 2, S. 4. f. daß eine Maulschelle höher, als eine Wunde geachtet. S. 27. 32. die verschiedenen Strafen der Beschimpfungen, not. 28. S. 36. f. und s. w.

Die zweyte ist eine etymologische Anmerkung, **von der Benennung der Minnenbrüder**, von eben dem Verfasser. Diese Minnenbründer waren Mitglieder der so genannten Todtenbeliebungen, welche die nothdürftigen Kranken, von den darzu gewidmeten Vermächtnißgeldern verpflegten, und für deren Begräbniß sorgten. §. 2. und also insonderheit auch von den Minstenbrüdern, minorum oder fratribus minimis not. 1. unterschieden. Ihre Benennung leitet er §. 3. von Minne, Minna, Liebe, Güte, her, und bestätiget den Gebrauch dieses Wortes durch verschiedene Stellen der Alten, beschreibet auch §. 4. Verrichtungen der Minnenbrüder, welches ihm Gelegenheit giebt, sowohl einige alte Wörter und Gebräuche zu erläutern, als auch von den in alten Zeiten bräuchlichen Gilden, und §. 5. dem zum guten Andenken der verstorbenen Gesellschafter, bey den Gildemahlen, und sonst gewöhnlichem Gedächtnißbecher, der gleichfalls Minni genennt wurde, einige Bemerkungen beyzufügen.

Die dritte von eben gedachtem berühmtem Herrn Syndico herrührende Anmerkung betrifft die Kinder, so in der Were sind. Diese Benennung kömmt, wie S. 94. f. erwiesen wird, öfters in den alten teutschen Gesetzen vor, und da Were, Gewehre eigentlich den Besitz einer Sache bedeutet, S. 96 die gesammte Erbfolge aber bey den Teutschen auf dem, bey Lebzeiten des Erblassers schon erlangtem, Miteigenthum und Mitbesitz der Erbgüter beruhete, S. 97. f. so ist es den Grundsätzen der alten teutschen Rechte ganz gemäß, daß die abgesonderte und außer der Were seyende Kinder von denen unabgesonderten, und noch in der Were befindlichen, bey Nehmung der Aeltern Erbe, ausgeschlossen werden, so wie auch die Aeltern ihre noch nicht abgetheilte Kinder, mit Ausschließung der Geschwister des Verstorbenen, erben. S. 100. f.

Die vierte Anmerkung ist von Herrn Adam Henr. Lackmann, über die Leydensche Ausgabe Adam des Bremers, zur Vertheidigung des angeschuldigten Herausgebers. Es ist bekannt, daß von der Kirchengeschichte des Adams von Bremen vornehmlich zwey Ausgaben vorhanden, die Kopenhagner von Andr. Seuerino Vellejo, aus einer Handschrift des Klosters zu Soroe in Seeland, vom J. 1579. und die Leydensche v. J. 1595. welche der berühmte Lindenbrog aus einer Handschrift der

Ran=

Ranzowischen Bibliothek veranstaltet. Von letzterer hat der Pastor Staphorst in der Vorrede zum ersten Theil der Hamburgischen Kirchengeschichte sehr nachtheilig geurtheilet, und Lindenbrogen deßwegen allerhand Vorwürfe gemacht. Gegen diese vertheidiget ihn der Hr. Lackmann in gegenwärtiger Anmerkung, indem er sowohl diejenigen, welche die Herausgeber besonders, als auch die, so die Ranzowische Handschrift selbsten angehen, gründlich widerleget, insonderheit werden S. 121. f. verschiedene Scholien beyder Ausgaben mit einander verglichen, und S. 136. f. der wahre Werth einer jeden zu bestimmen gesucht.

Fünftens folget des Hrn. Synd. Dreyers Anmerkung von den ehemaligen gerichtlichen Duellgesetzen, und von einem seltenen und unbekannten Codice, worinnen des Tallhöfers Kamp-Recht befindlich. Der Hr. Verfasser führet anfänglich §. 1. verschiedene alte teutsche Kampfgesetze an, wobey er S. 145. n. 1. bemerket, daß bey den Gothen der gerichtliche Kampf, Baria, Baren, Barata geheißen, und kömmt hierauf §. 2. f. auf den angeführten alten Codicem. Er besteht aus 20. Blättern, ohne die Figuren und die Urschrift davon, welche sich in des Kielischen Professoris, Joh. Burch. Maji, Büchersammlung befunden, soll aus solcher in den Bücherschatz des großen Eugenii gekommen

seyn.

seyn. Wir wollen den Eingang desselben hier ebenfalls mittheilen, Anno Dni. 1459. Das Buch ist Maister Hannsen Tallhöfers, und der ist selber gestanden, mit seinem Lybe, bis daß man das Buch nach ihm gemahlet hat, und daß ist gemahlet worden, uf pfingsten in den Jahr nach der Gepurt unsers lieben Herrn Christi Tusent Vierhundert und darnach in dem Nyn und Funffzigsten Jahr, schrieb mich Michel Rotwyler fürwar. Im 4. und f. §. sucht der Herr Verfasser seine Vermuthung, daß Tallhöfer selbst von der arte athletica Profeßion gemacht, wahrscheinlich zu machen, und erzählt sodann kürzlich den Innhalt des Buchs überhaupt, §. 6. aber beschreibt er die auf den darbey befindlichen Tafeln vorkommende Gemälde, welches ihm Gelegenheit giebt, mehrere, das alte teutsche Kampfrecht angehende Sachen und Redensarten zu erläutern, und S. 164. f. n. 10. führet er endlich einige Stücke aus dem Tallhöferischen Codice selbst an,

Die sechste Anmerkung von der in Hollstein ehedessen üblichen Gewohnheit, die Eide an der Klinge des Degens abzulegen, ist wiederum von belobtem Herrn Synd. Dreyer. Einige §. 1. angeführte alte Urkunden haben diese Abhandlung veranlasset, und ist sonst dieser Gebrauch, auf den Degen, oder

oder den Knopf des Degens zu schwören, sowohl unter den Teutschen, §. 2. 3. als Dänen und andern Nordischen Völkern §. 4. fast allgemein gewesen, wovon n. 25. S. 184. auch noch der bey Belehnungen übliche Gebrauch des Degens seinen Ursprung hat. Ob nun zwar S. 186. hieraus mit Unrecht geschlossen werden will, als ob das Schwerdt von den alten Teutschen als eine Gottheit verehret worden; so ist doch nach §. 5. ganz nicht zu läugnen, daß diese Schwörungsgebräuche aus dem alten Heydenthum sich herschreiben, da nicht nur der Kriegsgott unter dem Bilde eines bloßen Schwerdts verehret, sondern auch, wie überhaupt alle Waffen, also auch vornehmlich das Schwerdt, ganz besonders hochgeschätzt worden: Daher denn fast keine feyerliche Handlung unternommen wurde, da nicht Spiesse, Degen und Schwerdter zugleich mit erschienen. §. 6. Auch in dieser Anmerkung werden verschiedene alte Wörter und Gebräuche gelegenheitlich erklärt. Z. B. tac, tak, heißt cautio, fidei jussio. n. 20. S. 82. Die Nordischen Vasallen hießen von dem auf des Königs Schwerdt abgelegten Lehnseid, Konigs Svertakar. S. 185. S. 186. f. werden mehrere andere Sachen angeführet, auf welche ehemals geschworen worden. n. 38. S. 196. f. wird erklärt, was Aeswird, Eheschwerdt, jurare filiam suam u. d. bedeutet, in der 39. n. aber S. 197. f.

die

die unterschiedenen Gebräuche bey Beerdigungen kürzlich erläutert, u. s. w.

Hierauf folgt 7. D. Matth. von Wicht Anmerkung von dem Quabeltrank, Wapeltrank, oder Wapel Depne; und 8. Joh. Adolph Reinboth, weyl. Königl. Dänisch. Staatsraths, unmaßgebliche Erklärung des im Nordstrandischen Lande P. II. art. 35. vorkommenden Wortes Quabeltrank, wie auch unvorgreifliche Erläuterung des angeregten Artikuls. Wir wollen, um nicht allzu weitläuftig zu seyn, beyde zusammen nehmen, und das Wesentliche daraus kürzlich anführen. Quabeltrank oder Wapeltrank kömmt von dem Worte Wapel oder Quabel her S. 208. 221. und erweißt insonderheit Hr. R. S. 224. f. daß beydes einerley, und führt sowohl einige ähnliche Beyspiele, als auch S. 226. f. die Ursachen der unterschiedenen Schreibart an, wobey viel Gutes zur Erläuterung der Wortforschung vorkömmt, und mehrere alte teutsche Wörter eine Aufklärung erhalten. Wapel aber hat zu seinem Stammworte Vab, oder Wap, S. 231. f. und kommt in verschiedenen Bedeutungen vor S. 236. f. so wie (S. 238. f.) auch das Wort Trank oder Drank, wobey S. 242. f. das Wort Mantrank uud Mantrenke erläutert wird. Depan aber heißt, wie Herr von W. S. 209. erinnert, taufen und thi depne, die

Tau-

Taufe. Wapeldrank also, welches im Aesga bocck oder Rustringer Landrecht Wapei depne genennet wird, S. 213. ist nach ebendemselben S. 210. f. überhaupt eine Wassertaufe, wenn einer ins Wasser geworfen und untergetaucht wird, und hat nach S. 211. drey verschiedene Grade, und sollen ihn, nach S. 214. f. sonderlich die Veikopers und Sciringers, bey ihrer mutuellen Rachbegierde, sehr grausam ausgeübet haben. Noch umständlicher aber hat dieses der Hr. R. S. 245. f. untersucht und aus dem Zusammenhange in dem Ost- und Westfriesischen Rechten, auch dem Nordstrandischen Landrechte, erwiesen, und beschreibet es S. 252. nach jener überhaupt durch eine Durchwässerung eines Menschen, der in ein tiefes Wasser gestossen, oder geworfen worden. Das Nordstrandische Landrecht handelt davon in dem bemerkten Artikel, welcher S 219. in der Note angeführet ist, noch genauer und umständlicher, s. S. 253. Daher giebt der H. R. S. 255. f. nach Anleitung dieses Rechts insbesondere, diese bestimmtere Beschreibung des Quabeltranks, daß es eine beschmutzende und besudelnde Durchwässerung eines Menschen, Viehes und Wagens sey, welcher in den Quabel, d. i. in ein mudtigtes Wasser, des am gemeinen Wege belegenen Schlottes oder Grabens, von einem andern muthwilliger weise gestossen, und entweder aus Vorsatz gejaget, oder auf des muthwilligen Menschen Antrieb gestos-

gestossen und gejaget worden, welches hernach S. 257. noch ferner und S. 262. f. insonderheit aus dem Nordstrandischen Rechte erläutert wird. Beyde Rechte kommen darinnen überein, daß sie 1) dieses für ein Delictum publicum, S. 268. f. und zwar 2) für ein Capitalverbrechen S. 271. f. ansehen, bey welcher Gelegenheit S. 274. f. was componere, S. 280. f. was das Wehrgeld S. 284. f. welches der Ursprung und die Ursachen der bey den alten Teutschen und Friesen, sonderlich eingeführten Geldstrafen, ingleichen S. 291. f. der in solche verwandelten Leib- und Lebensstrafen seyn, S. 294. f. wie der Solidus gerechnet werden müsse; S. 299. was die Redensart, pro freda componere begreife, S. 305. f. was es mit dem XII. Manneseid für eine Bewandniß habe, gründlich gezeiget wird. Da aber, nach dem Nordstrandischen Rechte, der das Verbrechen begehet, am Halse gestrafet werden soll, so untersucht der Hr. R. S. 309. f. die Ursachen dieser Schärfe, wobey besonders die S. 312. f. mit eingeschaltete Geschichte des Nordstrandischen Landrechts zu merken, und behauptet S. 345. f. deren Gerechtigkeit und Widerlegung der dawider zu machenden Einwürfe. Worauf zum Beschluß S. 354. f. einige nöthige Einschränkungen bey Anwendung dieses Gesetzes mit berühret werden.

Die neunte und letzte Anmerkung eines Ungenannten, betrachtet den Zustand der adelichen Hintersassen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Der Herr Verfasser sucht hier zuförderst die Knechtschaftslehre der Teutschen, unter denen er besonders die Nordvölker verstehet, in ein größeres Licht zu setzen, und aus sichern Gründen herzuleiten. Er theilet also die Dienstbarkeit §. 1. in die ungemessene und gemessene. Die ungemessene Dienstbarkeit wirket Sclaverey u. unumschränkte Herrschaft, §. 2. und jene zwar sowohl in Ansehung der Dienstbarkeit als der Dauer und des Umfangs, §. 3. welches im 4. und f. §. unter andern aus dem Seeländischen alten Rechte und Jütischen Lowbuche erläutert wird. Die gemessene hingegen bewirket eine freye Knechtschaft, und eine gelindere Herrschaft, §. 6. welches sich ebenfalls, sowohl in Ansehung der Dienstart als der Dauer und des Umfangs, äußert, §. 7. daher entstehet die beständige oder unbeständige Dienstpflicht, §. 8. welche Bewandniß es auch mit dem Herrengelde oder der Zinnspflicht hat. §. 9. Weil aber die immerwährende Veränderung der Besitzer der Bauerpflichtigen Güter überall schlechten Vortheil bringen würde, so hat man eine beständige Art der Knechtschaft beliebet, welche die Lehn- oder Vestepflicht genennet wird. §. 10 f. Was die Freyheit dieser Vestepflichtigen anbelanget, so giebt der Hr. Verfasser im

14. §. davon diese Regel, wo die Dienst- Zinns- und Vestepflicht aufhöret, fängt ihre unumschränkte Freyheit wieder an. Hierauf wendet er sich zu den verschiedenen Arten dieser Knechte, da er denn §. 15. die unterschiedene Bedeutung des Worts Knecht anführet, hier aber darunter nach §. 16. einen unedlen Mann verstehet, der dem Herrn mit Dienstpflichtigkeit verwandt ist. Sie sind entweder unbegüterte, als die Tagewerke, welche sclavischer, und die Miethsknechte, die freyer Abkunft sind; oder Begüterte, die wiederum, nach Unterscheid ihrer Freyheit, in Lansten und sclavische Lansten eingetheilet werden. Beyde sind, nach der Landmaaße des Föddoms, ganze, halbe und viertel Hüfner oder Kothsassen. §. 17. Die Insten aber oder Insatten (non casati, unbekatete) machen eine ganz besondere Art der unbegüterten Knechte aus. §. 18. Die freyen Knechte nun, sind in Ansehung des Eigenthums, §. 19. dreyerley: Heuersleute oder Pächter, welche nach Jütischem Rechte, Bryden, teutsch Meyer, heißen, §. 20. die Lansten oder Vesteleute, §. 21. und Eigenthümer oder Freylansten, dänisch Adelbonden, und letztere sind wieder dreyerley, indem sich einige allein von der Vestepflicht, andere auch von der Dienstpflicht und noch andere zugleich von der Zinnspflicht frey gemacht. §. 22. Wir müssen dasjenige, was der Herr Verfasser § 24--29. von der Geschichte der Knechtschaft

bey

bey den Teutschen, und den dabey vorgefallenen Veränderungen anführet, Weitläuftigkeit zu vermeiden, übergehen, wenn wir nur noch angemerket, daß er, wie überhaupt hiervon, so auch besonders S. 409. u. 412. von dem Todtenfall und Bedemund viel Gutes und Gründliches beygebracht. Nur noch kürzlich wollen wir dasjenige berühren, was er von dem Zustande der Bauern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein lehret. Unter den amtspflichtigen Unterthanen, sind die vestepflichtigen Leute die geringsten, S. 30. die adelichen Hintersassen hingegen, sind entweder den vestepflichtigen, oder den ausheimischen sclavischen Lansten beyzuzählen, §. 31. das erstere, nämlich, daß sie vestepflichtig, und ihnen alle Eigenschaften eingebohrner freyer Knechte beyzulegen, suchet der Herr Verfasser, theils aus den Geschichten, §. 32. f. theils aus Zeugnissen §. 36. f. zu erweisen, bey welcher Gelegenheit not. h. S. 425. das Wort angaria und parangaria ingleichen Notwerch erkläret wird; doch gestehet er, §. 37. daß die mehresten adelichen Hintersassen, in neuern Zeiten auf die höchste Staffel der Dienst- und Zinnspflicht geführet worden, zeiget aber auch §. 37. u. f. wie sich dennoch noch ein und anderes unerloschenes Merkmaal ihres alten Freyheitszustandes spüren lasse, wobey noch allerhand den Zustand der teutschen Knechte und Bauern angehende nützliche Bemerkungen vorkommen.

Im zweyten Theile, welcher zugleich mit einem vollständigen Register über beyde Theile versehen, folgt 1. des Hrn. Synd. Dreyers Versuch einer Abhandlung von dem Nutzen der Heidnischen Gottesgelahrheit in Erklärung der teutschen Rechte und Gewohnheiten mittler Zeiten. Auch in dem Justinianischen Gesetzbuche finden sich viele heidnische Brocken, ob man gleich daher mit Unrecht schlüßen würde, daß der gute Tribonian ein Heide gewesen, §. 1. und solcher überhaupt nicht ohne Entschuldigung ist. §. 2. Noch mehrere Ueberbleibsel des Heidenthums aber findet man in den alten teutschen Gesetzen und Gewohnheiten der mittlern Zeit, wovon zugleich die Ursachen untersucht werden, und diese will der berühmte Hr. Verfasser hier aufsuchen, dabey aber vornehmlich die Eddam Islandorum, von der besonders die achte Anmerk. S. 591. f. nachzusehen, brauchen. § 3. Gelegentlich wird hier not. 11. das wahre Alter des Salischen Gesetzes gezeigt, ingleichen S. 565. f. was porcus majalis sacrifus oder sacrificus, dessen in diesem Gesetze gedacht wird, sey: So lesen wir auch not. 3. S. 570. f. allerhand merkwürdiges von dem bey Bekehrung der Teutschen zum Christenthum gebrauchten Methoden, und not. 7. S. 580. f. von verschiedenen gottesdienstlichen, privat und ausserordentlichen Handlungen, die ebenfalls mehr oder weniger heidnische Ueberbleibsel zeigen. Im 4. §. wird

dem=

demnach gewiesen, wie es zugegangen, daß die heidnischen Geistlichen bey allen Staatsgeschäfften, und sonderlich auch der Ausübung des richterlichen Amts ein so großes Ansehen und den vornehmsten Antheil erhalten, und wie die christlichen Geistlichen hernach eben diesen Posten eingenommen, so gar, daß auch die Richter mit solchen Ehrennamen belegt worden, welche auf die geistliche Würde zielen, oder davon ihren Ursprung haben. In den Noten kömmt wieder viel Merkwürdiges vor, z. B. n. 3. S. 604. f. wer der Othin gewesen, und von seinen verschiedenen Namen; not. 5. S. 612. f. von dem Einfluß der Religion auf die bürgerliche Verfassung des gemeinen Wesens, insonderheit auch in Absicht auf die alten Teutschen, und deren Verachtung des Todes, not. 7. S. 618. f. von der Regimentsverfassung des Othins, und den verschiedenen Benennungen der von ihm bestellten XII. Hofdingar, als Fyringar, Foras &c. Godar, Gudar, Aesga, Diav, Pape, Herren, Heren, Drottnar, Druttin, wo zugleich S. 626. f. von den Druiden und der Abstammung dieses Namens gehandelt wird. not. 8. 9. S. 630. f. von dem großen Ansehen der Priester auch in bürgerlichen Sachen; sonderlich auch im Kriege und bey Bestrafung der Verbrecher; not. 10. S. 642. f. von der besondern Hochachtung, welche die Teutschen vor das Frauenzimmer gehabt, wobey auch einige Beyspiele aus neuern Zeiten

vorkommen, da man sie zu Schiedsrichterinnen erwählt, und S. 646. f. gezeiget wird, in wiefern solche von der Valhalla ausgeschlossen gewesen; not. 11. S. 649. f. wer Disa und Ditis sey, und von noch mehreren Namen des Othins, not. 13. S. 653. wie der Pfaffenorden unter die Reichs- und Landstände gekommen; not. 14. S. 656. f. von dem so lange von den Geistlichen besessenen Staatssecretariat; not. 17. S. 669. f. von dem Antheil, so die Geistlichen in den Gerichten gehabt, und not. 19. f. S. 680. f. werden die den Richtern beygelegte und den Geistlichen ursprünglich eigenen Ehrennamen, deren wir oben guten Theils bereits erwähnt, umständlicher erläutert. Was die Gerichtsstätte anbetrifft, so zeiget der 5. §. auch hier eine Menge heidnischer Ueberbleibsel. Gleichwie nämlich den Göttern selbst die Aufsicht über die Gerichte zugeschrieben wurde, not. 2. S. 693. f. und daß sie deßwegen unter einem Eichbaume ordentliche Zusammenkünfte hielten, not. 2. S. 696. f. sonst aber an den Bergen, not. 3. S. 699. f. Haynen, not. 4. S. 702. f. sonderlich bey Eichbäumen, not. 5. S. 706. f. einen besondern Gefallen haben sollten; so wurden auch die Gerichte auf den Bergen, not. 6. S. 712. f. und unter den Bäumen, not. 7. S. 719. f. gar gewöhnlich gehalten, zumal die alten Teutschen die Gottheit in Gebäuden und Tempel einzuschliessen, Bedenken trugen, not. 8. S. 726. f. Und eben so hat man auch

in

in den christlichen Zeiten unter freyem Himmel, not. 9. S. 730. unter Bäumen, sonderlich Linden, Eichen und Tannen, not. 10. S. 731. f. auf Bergen, not. 11. S. 742. f. Kirchhöfen, not. 12. S. 746. f. und überhaupt auf unbeschlossenen Orten, welche man jedoch zuweilen mit einem Verdeck oder Lauben, gegen die Sonnenhitze und den Regen zu verwahren pflegte, not. 13. S. 757. f. Gericht gehalten, ja man hat so gar Kirchen und Klöster in Waldungen und an solchen Orten, wo das Volk vorher gewohnt gewesen, die Götter zu verehren, angelegt, not. 15. S. 763. Von welchen allen sehr viel bemerkenswürdige Beyspiele angeführt, auch eine Menge alter teutscher Namen, so wie in der 16. not. S. 767. f. die Benennungen von Gerichtsstapel, Pfalzen und Messen erläutert werden. Daß die Gerichtsstätte mit Kreuzen bemerket, ist, nach dem 6. §. gleichfalls als ein Ueberbleibsel aus dem Heidenthume anzusehen, indem man schon damals mit dem Kreuze allerhand Aberglauben getrieben, so wie mit den Thors Hamur, der auch die Figur eines Kreuzes hatte, not. 1. S. 778. f. Doch hat man sich zuweilen in solcher Absicht, statt des Kreuzes, der Fahnen bedienet, not. 5. S. 783. f. Sonst aber ist auch das Kreuzgericht und die probatio per crucem bekannt, not. 8. S. 787. f. und man bediente sich desselben nicht weniger bey noch mehrern andern feyerlichen Handlungen, not. 9. S. 791. Die ge-

gewöhnlichen Gerichtszeiten haben ebenfalls vieles aus dem Heidenthume. Dahin gehöret, daß die Gerichte in heidnischen und christlichen Zeiten an manchen Orten vorzüglich im Vollmond gehalten worden, worzu theils die Verehrung des Mondes, da insonderheit Nehalennia nichts anders ist, als luna inchoata, Neue Helle, S. 799. f. theils der Aberglaube, da man die Zeit des Vollmonds für besonders glücklich gehalten, Gelegenheit gegeben §. 7. S. 793. f. Ferner gehört hierher §. 8. daß die Gerichte des Morgens, ja bey aufgehender Sonne, not. 5. S. 813. f. gehalten worden, welches der Hr. Verf. mit Recht von der alten Verehrung der Sonne herleitet, welche er not. 1. S. 806. f. erweiset, obgleich auch Othin darunter verehret wurde, not. 3. S. 810. und not. 7. S. 817. f. rechnet er auch hierher das im Lande Kedingen dem Nachbar gegen Abend zustehende Näherrecht, ingleichen das Schwören gegen die Sonne, nicht aber die Sonnenlehen, welche er vielmehr von dem alten teutschen Wort Son, Sun, sein eigen, benennet zu seyn glaubt. Und aus gleichem Grunde ist auch der Dingstag zum gewöhnlichen Gerichtstage beliebt worden, §. 9. Da auch die gezwölfte Zahl für heilig gehalten worden, so ist es diesem sonder Zweifel zuzuschreiben, wenn die Gerichte gewöhnlich mit XII. Männern besetzt worden §. 10. wohin auch der Zwölfmannseid gehört. not. 4. S. 825. Hierauf kömmt

der

der Hr. Verfasser auf die ausserordentliche Beweismittel, die ebenfalls gleichen heidnischen Ursprung haben. Das erste ist die Feuerprobe, §. 11. Deren verschiedene Benennungen not. 2. S. 833. erkläret werden. Denn da haben die heidnischen Vorfahren das Feuer nicht nur göttlich verehret, wohin auch die so streitige Tanfana gehört not. 3. S. 835. f. und die Götter für die besondern Aufseher der Ordaliorum gehalten, dergleichen bey den Preußen der Percum, und bey den Wenden der Prowe gewesen, not. 5. S. 839. f. sondern auch schon würklich diese Feuerprobe gebraucht, not. 6. S. 842. f. Wie denn der Hr. Verfasser glaubt, daß die Griechen solche von den Gothen gelernt, S. 844. f. Und daher kömmt es eben, daß bey Verrichtung dieser Feuerprobe die Priester besonders zu thun gehabt, not. 9. S. 849. f. Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem examine caldariæ, purgatione per aquam feruentem, dem wallenden Kessel, §. 12. ingleichen mit der kalten Wasserprobe §. 13. deren eigentliche Beschaffenheit not. 1. S. 858. f. untersucht wird; denn auch diese kömmt aus der heidnischen Verehrung des Wassers her, not. 3. S. 862. f. bey welcher Gelegenheit in einer Anmerkung S. 864. f. gezeigt wird, warum die Alten die Seite gegen Norden für unglücklich gehalten, not. 5. S. 870. aber, in wie weit diejenige Wasserprobe, welche die alten Teutschen mit den neugebohrnen Kindern vorgenom-

men haben sollen, ihre Richtigkeit habe. So gehört auch hierher das Loosgerichte, judicium sortis, §. 14. und da unter andern auch die weisen Pferde zu den auguriis gebraucht worden, so werden not. 4. S. 876. f. noch andere Aberglauben bey der weisen Farbe angeführt. Und endlich ist nicht weniger das Kampfrecht hierher zu rechnen, §. 15. dessen Gebrauch bereits im Heidenthum not. 2. S. 885. f. erwiesen wird, und welches ebenfalls nicht ohne geistliche Ceremonien vollbracht werden konnte, not. 6. S. 890. f. Schlüßlich werden auch noch §. 16. einige Gebräuche bey Eidesleistungen, sonderlich ad tumulos mortuorum, und super caput pecudis, not. 7. S. 899 f. aber verschiedene außergerichtliche Gewohnheiten als heidnische Ueberbleibsel angemerkt.

Die zweyte Anmerkung des Hrn. Syndici **handelt von der Bestimmung der treuen Hand, welche durch Untreu verwürket wird. Zur Erläuterung des** art. 1. 2. Tit. 3. Lib. III. **und des** art. 12. Tit. 1. Lib. III. **des Lübschen Rechts.** Nachdem er S. 907. f. die verschiedenen Meynungen der Rechtslehrer, insonderheit derjenigen, welche unter der treuen Hand ein depositum regulare verstanden wissen wollen, angeführet, so eröffnet er S. 911. f. davon seine eigene Gedanken, und behauptet, daß unter der treuen Hand überhaupt alle negotia benefica, quibus nobis

ab

ab altero aliquid fide data dari vel fieri stipulamur, zu verstehen, und nur im engern Verstande dadurch der contractus depositi angezeigt werde, welches er aus den Worten des Lübschen Rechts mit mehrerm bestätiget, und den etwa darwider zu machenden Einwürfen gründlich begegnet.

Die dritte Anmerkung endlich ist des Hrn. Jacob von Mellen, weyl. E. E. Ministerii zu Lübeck Senioris und Pastoris an der St. Marienkirche daselbst, Abhandlung von den Lübeckischen Münzen: Er führt darinnen kürzlich die Geschichte der von der Stadt Lübeck erhaltenen Münzgerechtigkeit an, und theilet unter andern das priuilegium Kaisers Ludouici IV. ganz mit, sodann erzählt er S. 933. f. die auswärtigen Münzen, welche in Lübeck gegolten, S. 953. f. aber diejenigen, welche in Lübeck selbst geprägt worden, und S. 994. f. einige besondere Goldstücke und andere Gedächtnißmünzen. Vornehmlich aber ist hier dasjenige zu bemerken, was er S. 939. f. von den Marken Silbers und Markenpfennige, S. 954. von dem verschiedenen Werth und Gehalt der Pfennige, S. 961. f. von den Schillingen und 987. von den Florenis beybringt. Zu Ende werden S. 1003. f. auch noch die Lübeckischen Münzmeister kürzlich bemerkt, und ihre gewöhnliche Münzzeichen beygefüget.

Der

Der bey diesem Theile befindliche Codicillus Juuium Germaniæ Statutariorum & provincialium ineditorum enthält folgendes: I. Gerhardi & Nicolai Comitum Holsatiæ Leges de pœnis Homicidiorum maxime a rurensibus commissorum, an. 1392. welche mit einer Anmerkung des Herrn Herausgebers begleitet sind. II. Jus prouinciale Femariæ, an. 1326. Auch diesem ist eine Anmerkung, und dieser der von Herzog Adolf im Jahr 1437. an die Stadt Lübeck ausgestellte Versetzungsbrief über das Land Fehmern, beygefüget. III. Jus provinciale Femariense, an. 1558. IV. Neumünstersche Kirchspielsgebräuche, von deren Gültigkeit die S. 1053. befindliche Note zeiget; und V. Jus quatuor Hurdarum Frisicarum Præfecturæ Tunderensis, an. 1559.

VI.

Akademis. Abhandlungen.

Maynz.

Am 28 Mart. 1754. vertheidigte hier auf der juristischen Catheder, unter dem Vorsitze des Herrn D. und Prof. Joh. Mich. Dahms, der Respondente Herr Joh. Christ. Chrysostomus Keller Licentiand. seine Diss. Historicam Juris publici de Unione Electorali von der Churverein, welche $14\frac{1}{2}$. Bogen in 4. stark ist.

Obgleich diese Dissertation für unsre Blätter etwas zu alt scheinen möchte, so haben wir sie dennoch um deßwillen mit Stillschweigen nicht übergehen wollen, weil sie einen schönen Beweis abgeben kann, daß man auch auf den catholischen Universitäten nach und nach anfange, wie um die wahre Gelehrsamkeit sich mehr, als sonst geschehen, zu bemühen, also auch verschiedene Vorurtheile abzulegen, welche den glücklichen Fortgang einer gründlichen Rechtsgelehrsamkeit nicht weniger als anderer Wissenschaften, zeither noch immer gar merklich gehindert. So wird uns auch dieses zu einer

einer Entschuldigung dienen können, daß sie anfänglich nicht so bekannt worden, und gar nicht zu haben gewesen, bis sie nach der Zeit, durch wiederholten Druck, in mehrere Hände gebracht worden. Wir hoffen demnach, daß diese Anzeige unsern Lesern um desto angenehmer seyn wird, je seltener sonst die auf dieser und andern catholischen Universitäten gehaltene Dissertationes in unsern Gegenden anzutreffen sind.

Nachdem also der geschickte und gelehrte Herr Verfasser in dem Procemio gezeiget, daß die Churfürstenverein bey Abhandlung des teutschen Staatsrechts allerdings noch immer von gar beträchtlichem Nutzen sey, ingleichen, was in Ansehung derselben der Fleiß anderer gelehrten Männer bereits geleistet, oder noch zu untersuchen übrig gelassen, und endlich, was er selbst sich in gegenwärtigem Werke für einen Zweck vorgesetzet, und in was für Gränzen er seine gelehrte Bemühung eingeschlossen; so erkläret er im ersten Kapitel Historiam Unionum Electoralium; er erzählt §. 1. die Streitigkeiten, welche nach dem Tode Henrici VII. wegen der Kaiserwahl vorgefallen, und wie solche endlich durch die gesellschaftliche Regierung Friderici Austriaci und Ludouici Bauarici in Teutschland ziemlichermaßen gestillet worden, und beschreibet hierauf mit vieler Aufrichtigkeit in 2. u. f. §§. die Bewegungen des Pabsts Johan-

Johannis XXII. welche er, bey der Gelegenheit, nachdem ihm theils seine Vorfahren schon ziemlich vorgearbeitet, zu Unterdrückung der Freyheit des teutschen Reichs, gemacht, und worinnen ihm Benedictus XII. gleichfalls nachgefolget. Diese bewogen also, nach dem 5. §. die damaligen Churfürsten, daß sie a. 1338. in inclyta sede Regali ad Rense zusammen kamen, sich gegen diese Unternehmungen des Pabsts aufs festeste verbanden, solches dem Pabst selbst in einem merkwürdigen Schreiben kund machten, auch es so weit brachten, daß der Kaiser selbst auf öffentlichen Reichstage diese Churfürstenverein als ein Reichsgrundgesetze promulgirte. Der Pabst war hierüber sehr böse, entzog dem Mäynzischen Stuhl das Königreich Böhmen, veranlaßte die Wahl Caroli IV. und brachte diesen sogar dahin, daß er alles, was dem vermeynten Anspruche des Pabsts zuwider beschlossen worden, vernichtete (§. 6.) Doch ermangelten die Churfürsten nicht, auf dem Churfürstentage zu Mäynz 1399. sich zu Vertheidigung ihrer Rechte aufs neue zu verbinden, und insonderheit, daß sie sich dem Pabst, wenn er sich, unter dem Vorwande des Vicariats, oder in andere Weise in die Reichssachen zu mischen, unternähme, mit vereinigten Kräften widersetzen wollten, welcher Artikel nachher in allen folgenden Churfürstenvereinen wiederholt worden. (§ 7.) Auch verursachte die Aufführung Kaiser Wenzels

und die von ihm eigenmächtig unternommene Veräusserung verschiedener Reichslande und hoher Gerechtsamen, daß sich die Churfürsten in eben dieser Verein auch dahin besonders mit verbanden, dergleichen durchaus nicht zu dulden, welches ebenfalls in den folgenden wiederholt worden. (§. 8.) Und da nicht weniger um diese Zeit nach dem Tode Gregorii XI. das große Schisma in der Römischen Kirche entstanden war, welches zu heben, gedachter Kaiser Wenzel zwar anfangs sich rühmlich bemühete, bald aber darinne wieder nachließ, so ward auch die Clausel eingerücket, daß sie sich in Sachen, die Kirche und den päbstlichen Stuhl betreffend, nicht von einander trennen wollten. (§. 9.) Dieses Schisma dauerte bis auf die Constanzische allgemeine Kirchenversammlung, da endlich alle drey Päbste abgesetzt, und Martinus V. erwählt und erkannt wurde; doch weil sich der eine von den Gegenpäbsten dennoch nicht unterwerfen wollte, so versprachen die Churfürsten einander im Jahr 1424. nochmals alle Hülfe, zu Verhütung eines neuen Schismatis. (§. 10.) Die vornehmste Ursache jedoch der neuen Churverein, war der Hußitenkrieg, dessen Ursprung der Herr Verfasser, wenn wir dasjenige, wie billig, übersehen wollen, was er, vermöge der Lehrsätze der Religionsparthey, zu der er sich bekennet, nothwendig davon urtheilen müssen, sonst ziemlich aufrichtig beschreibet, daher sich die Chur-

fürsten eines Mittels, alle Streitigkeiten unter sich zu vermeiden, und sich in Unterdrückung der so genannten Ketzer zu helfen, verglichen. (§. 11.) Die Streitigkeiten auf dem Baselschen, endlich nach Florenz verlegten Concilio und dessen Händel mit dem Pabst, welche hier kurz, doch gar aufrichtig beschrieben sind, bewogen die Churfürsten, im Jahr 1438. ihre Verein abermals dahin mit zu erneuern, daß sie sich, diese Streitigkeiten beyzulegen, gemeinschaftlich bemühen, auch den neu zu erwählenden Kaiser darzu verbinden wollten, (§. 12.) und nachdem ihre Bemühungen fruchtlos waren, der Pabst Eugen auch den Churfürsten von Trier und Cöln hart begegnete, so vereinigten sie sich im Jahr 1444. über die Bedingungen, unter welchen sie entweder diesen, oder den Gegenpabst Felix, erkennen wollten. (§. 13.) Inzwischen hatten die Churfürsten schon im Jahr 1424. auf eine beständige Churverein gedacht, und deßwegen im Jahr 1446. eine anderweitige Formel entworfen, solche auch mit einigen nöthigen Veränderungen in den Jahren 1502. 1521. und 1558. wiederholet, und letztere von Kaiser Matthia in seiner Capitulation, und so ferner von allen folgenden Kaisern bestätigen, und diese Bestätigung auch auf die künftig zu errichtende neuere und genauere Verein erstrecken lassen, dergleichen jedoch noch nicht zum Vorschein gekommen,

vielmehr es noch immer bey der von 1558 geblieben. (§. 14.)

Diese nämliche Churfürstenverein hat also der Herr Verfasser im 2. Kapitel beydrucken lassen, und mit schönen Anmerkungen erläutert, in welchen er insonderheit die Zeit und Gelegenheit, wie jede besondere Clausel hierein gekommen, und was für Veränderungen dabey vorgegangen, bemerket, von denen wir auch einiges anführen müssen. So zeiget not. a. S. 51. f. warum die Chur Böhmen hier nicht mit benennet, welche erst 1745, so wie Bayern im Jahr 1624, Pfalz 1727 und Hannover 1745. in solche feyerlich aufgenommen worden: not. f. S. 55. warum der Concordaten darinnen keine Erwähnung geschehen; not. k. S. 57. f. wie es mit den Churfürstlichen Austrägen bewandt; not. o. S. 64 f. wie und von wem die Streitigkeiten, welche etwa zwischen dem Kaiser selbst, und einem oder dem andern Churfürsten entstehen könnten, zu entscheiden, not. r. S. 67. vom Jure de non euocandis Electorum subditis; not. z. S. 72. f. von Transferirung des Römischen Reichs von der teutschen Nation. not. d. u. f. S. 74. f. von dem erforderlichen Consens der Churfürsten bey Errichtung neuer Zölle, Steuern, Pfandschaften, und dergleichen. n. w. S. 82. f. von dem besondern Churfürstlichen Collegio, not. a. S. 86. wie gegen diejenigen zu verfahren, welche einen Churfürsten, an seinen Landen oder Gerecht-

rechtsamen beleidiget; not. e. f. §. 91. f. in wie weit die Churfürstenverein die Nachfolger verbinde; not. h. S. 93. f. von den jährlichen Zusammenkünften der Churfürsten, und deßfalls beliebten Veränderungen, und not. m. S. 99. vom ritu jurandi ad sanctorum reliquias & sancta Euangelia. Alles dieses hat der Herr Verfasser aus den Geschichten und Reichsgrundgesetzen ganz fein erläutert, so, daß man weder ihm eine gründliche Känntniß des teutschen Staatsrechts, noch dieser Abhandlung einen wahren praktischen Nutzen absprechen kann.

Göttingen.

Hier vertheidigte am 30. Sept. 1755. auf der juristischen Catheder, unter dem Vorsitze des Herrn D. Jo. Heinr. Christ. von Selchow, Herr Ludwig Reinhard Resch eine Commentationem Juris Germanici de Matrimonio Nobilis cum vili & turpi persona præsertim rustica. Sie ist auf 7 Bog. gedruckt.

Diese gelehrte Abhandlung ist besonders gegen die Bambergische Inauguraldissertation des Hrn. Sondingers, de nobili immediato cum persona rustica nuptias contrahente, nobilitate & feudis ante jam habitis secundum jura germanica in perpetuum priuata, gerichtet, und der geschickte Herr Verfasser, welcher überall eine gute Einsicht in die alten sowohl als neuern teutschen Rechte zeiget, er-

weiset zuförderst, nachdem er §. 1. überhaupt von dem odio Germanorum erga matrimonia inæqualia seine Gedanken eröffnet, §. 2. daß man bey dieser Frage unter dem mittelbaren und unmittelbaren Adel keinen Unterschied machen dürfe, weil beyderseits heut zu Tage in der That nur eine Ordnung der Personen ausmachen, die Gesetze auch von diesem Unterscheide nichts wissen; und zeiget §. 3. daß solche, in Ansehung der personarum illustrium und des hohen Adels, vermöge der neusten Wahlcapitulation art. 22. §. 4 bereits hinlänglich entschieden sey. Was hingegen den niedern Adel anlanget, so bestimmet er vorerst §. 4. welches die viles & turpes personæ sind, von denen hier geredet wird. Letztere beschreibt er: qui vel infamia aliqua laborant, vel certe leuis notæ macula, vel opificia sordida plane turpiumque voluptatum ministras artes exercent, zu jenen aber rechnet er reliquos opifices omnes, & imæ plebis homines, also auch rusticos, welches er insonderheit aus zweyen Brandenburgischen Edicten vom Jahr 1697. und 1709 erläutert. Heurathet nun ein adeliches Frauenzimmer eine dergleichen Person, so ist zwar, nach dem 5. §. außer Streit, daß sie aller ihrer adelichen Rechte, ja, wenn sie solches wider ihrer Aeltern Willen thut, auch deren Erbschaft verlustig gehe; doch leben solche, wenn die Ehe getrennet wird, gleichsam wieder auf, §. 6. welches alles §. 7. nochmals kürzlich wie-

der

derholet, und genauer bestimmt wird. Was aber adeliche Mannspersonen anbetrifft, so sind hierbey verschiedene Fragen zu untersuchen. §. 9 Die erste ist, ob der Adel durch solche Mißheurathen verlohren werde, welches der Herr Sondinger bejahet, und deßwegen einige alte teutsche Gesetze anführet, die der Herr Verfasser im 9. und folg. §§. gründlich widerleget, indem er sowohl überhaupt bemerket, daß dergleichen Gesetze heute zu Tage mit gar geringem Vortheil angezogen werden, und die angeführten von ancillis, d. i. leibeigenen und sclavischen Weibspersonen handeln, als auch besonders erweiset, daß, wie schon in den ältesten Zeiten, nicht alle Landleute Knechte und Sclaven gewesen, so noch vielmehr besonders unsere jetzige Bauern für freye Leute gehalten werden müssen; §. 10. Daher Herr Sondinger sehr unrecht von den ancillis auf die rusticas geschlossen, §. 11. ja daß auch in dem Fall, wenn ein Adelicher eine Leibeigene heurathete, er nur alsdenn seine Freyheit und adelichen Rechte verliere, wenn er zu ihr auf ihre casam ziehet, und daselbst seine wesentliche Wohnung aufschlägt, sonst aber, wenn sie nicht frey gemacht ist, ihren Herren nur seine Rechte und Klagen gegen sie, und, wenn sie vorher freygelassen, von ihren etwa besitzenden Gütern, seine Zinsen und Dienste, vorbehalten bleiben, welche letztere der adeliche Ehemann, ohnbeschadet seines Adels, durch andere leisten

lassen könne. §. 12. Doch würde er freylich von Turnieren, Ganerbschaften, und dergleichen besondern Rechten, ausgeschlossen seyn, §. 13. Die zweyte Frage betrifft dessen besitzende Lehen, und ob er solche durch dergleichen Mißheurath verliere? Auch dieses bejahet Herr Sondinger, theils aus einem capitulari Ludouici Pii, theils aus dem Statu Vasallorum & militari antiquo, welches der Herr Verfasser §. 14. f. leicht widerleget, da die ganze Stärke der gegenseitigen Gründe auf der Knechtschaft beruhet, zu welcher er einen solchen Ehemann verdammet, wovon er jedoch im vorigen bereits gründlich frey gesprochen worden. Der Herr Sondinger beruft sich zwar auch auf die Ordin. Nobilit. P. I. Tit. 2, vermöge deren er von allen adelichen Freyheiten und Gesellschaften ipso facto ausgeschlossen seyn soll; allein der Herr Verfasser zeiget ihm §. 16. theils, daß dergleichen Verordnung noch nie, wie doch unumgänglich nöthig, vom Kaiser bestätiget worden, theils auch, daß die Reichsritterschaft weder den Willen gehabt, noch die Macht besitze, jemanden seines Adels oder seiner besitzenden Lehen zu berauben, sondern dieses nur die Ehren und Freyheiten angehe, welche sie sich unter sich in ihren Gesellschaften und Umgange zu erweisen und zuzugestehen pflegen. Und obgleich durch besondere Familienverträge auf solche Mißheurathen eine dergleichen Strafe

gesetzt

gesetzt werden kann, so zeiget doch der Herr Verfasser §. 17. ganz wohl, daß so gar diese von der Kaiserlichen Bestätigung erst ihre rechte Kraft erhalten, aber ganz und gar nicht, wie Herr Sondinger will, auch auf andere Familien erstrecket werden mögen. Drittens wird gefragt: ob die aus dergleichen Ehen erzeugte Kinder für adeliche zu halten? welches zwar in den ältesten Zeiten, da die Kinder noch schlechterdings zur ärgern Hand gehöret, freylich mit Nein zu beantworten gewesen; allein man ist, wie der 18. §. weiset, von dieser Strenge vorlängst abgewichen; doch sind sie nicht fähig zu Turniren, Ganerbschaften und dergleichen gelassen zu werden, bis ins dritte Glied inclusiue, wiewohl auch das nur auf personas viles & turpes eingeschränkt wird. Die vierte Frage: ob diese Kinder die väterlichen Lehen bekommen können? muß mit einigem Unterschied beantwortet werden, §. 19. Daß sie in den ältesten Zeiten ausgeschlossen gewesen, ist gewiß. Heute zu Tage aber geschieht dieses nur bey dem hohen Adel, wenn keine Standeserhöhung zu statten kömmt, obgleich auch das Letztere nunmehro eingeschränkt ist; sonst aber werden weder bey dem unmittelbaren noch mittelbaren Adel diese Kinder ausgeschlossen. Bey welcher Gelegenheit der Herr Verfasser sowohl die Worte, oder baß gebohren, im S. L. R. L. III. art. 12. daß baß hier geringer,

schlechter bedeute, als auch das cap. 20. J. F. S. daß dieses vielmehr von dem hohen Adel zu verstehen sey, erkläret; §. 20. aber kürzlich zeiget, was einem solchen Eheweibe aus so niedrigem Stande für Rechte zukommen, und endlich §. 21. was in Ansehung der matrimoniorum ad L. Salicam, s. morganaticam, sonderlich in so fern sie von dem niedern Adel eingegangen werden, Rechtens sey, und erinnert ganz wohl, daß, in Ermangelung eines ausdrücklichen Landesgesetzes, durch welches sie gebilliget werden, darzu Landesherrlicher Consens erfordert werde.

Am 14. Febr. 1756. trat Herr D. Christian Friedrich George Meister das Lehramt eines Professoris ordinarii derer Rechte an, und schrieb bey der Gelegenheit eine Einladungsschrift de Philosophia Juris Consultorum Stoica in doctrina de corporibus eorumque partibus, welche bey Boßigeln auf 6. Bogen gedruckt ist.

Der Herr Verfasser zeiget zuerst, daß das Wort Corpus von den Stoickern in dreyerley Bedeutungen gebrauchet worden. Im weitläuftigen Verstande hieß es alles, was würklich ist, non corpus aber, was nicht würklich existiret, z. E. das vacuum, der

Raum, die Zeit. Die Corpora in weitläuftigem Verstande theilten die Stoicker wieder ein in corpora und non corpora im engern Verstande. Jenes hießen alle Sachen, quæ tangi possunt, welche in die Sinne fallen, dieses, quæ tangi non possunt, oder Cogitabilia; z. E. vsucapio, tutela.

In sensu strictissimo hießen corpora solche Sachen, welche sonst solida genennet werden, quæ materiam habent, tactuque & visu percipiuntur. Die corpora solida theilet Seneca ein in continua, z. E. ein Mensch, in composita, ein Schif, und solche, quæ ex distantibus constant, als eine Armee. An einem andern Ort macht Seneca nur zwey membra, und theilet die corpora ein in composita und non composita. Noodt in Probabil. behauptet dahero, Seneca mache überhaupt unter denen Körpern einen doppelten Unterschied, maßen die dritte Art, quæ ex distantibus constant, aus denen beyden andern Arten gleichsam zusammengesetzet wäre. Aber der Herr Verfasser zeiget, daß dieses dem Sinne des Seneca nicht gemäß sey, und theilet die corpora zuförderst ein in continua und non continua. Diese subdividirt er in solche, quæ certis distinctisque capitibus constant, vt grex, und solche, quæ indistinctis capitibus constant, vt populus. Jene, die continua subdividirt er in vnita, als

ein Mensch, und connexa, als ein Schif. Hierauf redet der H. V. von der Lehre der Stoicker de perpetuo corporum solidorum fluxu. Nämlich die Stoicker hielten mit andern Weltweisen dafür, daß alle corpora solida sich beständig veränderten, indem die alten Theilgen derer Körper immer verstäubten, und an deren Stelle neue hinzu kämen. Nunmehro wird der Nutzen gezeiget, welchen diese Körperlehre in der Jurisprudenz hat. Die Lehre von denen Körpern im weitläuftigen Verstande hat in jure keinen Nutzen. Denn obgleich die Juristen die Sachen auch in solche eintheilen, quæ sunt, & quæ non sunt, so thun sie dieses doch in einem ganz andern Verstande. Denn da die Stoicker die Sachen, quæ non sunt, vor solche annehmen, welche niemals existiret haben, noch existiren können, so verstehen die Juristen darunter bloß solche Sachen, die zwar nicht sind, aber doch seyn können, oder schon gewesen sind. Desto größern Nutzen in jure aber hat die Stoische Eintheilung der Körper im mittlern Verstande. Denn die corpora der Stoicker sind eben die res corporales der Juristen. Diese res corporales sind nun wieder entweder corpora, quæ sua specie æstimantur, oder quantitates, quæ pondere, mensura & numero continentur. Denen rebus corporalibus werden opponirt res incorporales, oder solche Dinge, quæ tangi non possunt, als hereditas, obligatio, und überhaupt jura. Jedoch

doch ist wohl zu merken, daß die Römer auch einen Unterscheid unter denen juribus machten. Denn es waren die jura vel mera vel mixta. Jene denket man ohne, diese aber mit einem Körper. Also sind auch die jura vel corporalia vel incorporalia. Gleichergestalt sind auch die quantitates entweder corpora, seu res corporales oder res incorporales, woraus folget, daß die res incorporales in quantitates und qualitates eingetheilet werden können, mithin die jura nicht das einzige oppositum von denen rebus corporalibus seyn. Viele Ausleger und besonders Noodt geben es vor einen Stoicismum der alten Juristen aus, daß sie denen rebus incorporalibus das würkliche Daseyn abgesprochen. Aber der H. V. zeigt, daß vors erste die Stoicker dergleichen niemals behauptet, und daß zum andern auch die Juristen diese Meynung nicht geheget. Den größten Nutzen in jure hat endlich die Lehre von denen corporibus solidis, oder solchen, quæ manibus oculisque subjacent, wohin der H. V. sonderlich die Stelle Pomponii in l. 30. pr. D. de V. & V. referirt, und behauptet, daß die Juristen in diesem Stück gänzlich denen Stoickern gefolgt wären. Eben dieses sucht er von der Lehre de perpetuo corporum fluxu darzuthun, und provocirt dabey auf l. 76. D. de Judic. Der H. V. hatte sich anfangs vorgenommen, auch die Philosophie der Juristen de corpore tanquam toto aliquo, und die Lehre de partis

euictione mit abzuhandeln. Er hat es aber auf eine andere Gelegenheit versparet. Wir erinnern hierbey nur soviel, daß wir nicht begreifen, warum der H. V. diese Körperlehre eben vor Stoisch ausgiebt. Er hatte sie mit eben soviel Recht vor Platonisch ausgeben können. Denn er giebt §. 3. und 6. zu, daß die Stoicker diese Lehre mit andern Weltweisen gemein gehabt. Mithin wird sich auch hieraus nicht erweisen lassen, daß die alten Juristen Stoicker gewesen.

Leipzig.

Am 22. Apr. a. c. vertheidigte auf der jurist. Catheder unter unsers Hrn. D. Jo. Aug. Bachs Beystande, Hr. Christoph Frider. Wurliczer, aus Voigtsberg, seine von ihm selbst ausgearbeitete Dissert. de multa pœnitentiali in emtione venditione, auf 2 Bog.

§. 1. Der H. V. beschreibet im 1. §. die multam pœnitentialem, oder Reukauf, wie solche in Ansehung besonders der Kaufcontracte genennet wird, als eine pœnam conuentionalem, ad coercendum eum, qui emtioni, prætextu pœnitentiæ, non satisfacit. Es wird also hierbey vor allen Dingen erfodert, daß würklich ein rechtsbeständiger Kauf geschlossen worden, weil sie nur als ein accessorium quid anzusehen;
2. doch benimmt sie die facultatem pœnitendi nicht, hat aber gegentheils auch nur in casum pœnitentiæ statt, und nicht, wenn der Kauf aus an=

andern Ursachen rescindirt wird, oder nicht erfüllet werden kann. Doch muß sie allemal im Kauf ausdrücklich bedungen und ausgemacht werden. Hieraus folget nun, daß niemand zu §. 3.
Versprechung eines Reukaufs gezwungen, oder dieser vor völlig abgeschlossenem Kauf, wenn gleich eine Parthey wieder abtreten wollte, gefodert werden könne; daß er auf kein gewiß quantum durch die Gesetze eingeschränkt sey, nur darf er, nach der not. d. nicht etwa auf den Fall versprochen werden, wenn das Kaufpretium nicht auf den gesetzten Tag bezahlt würde, weil dieses sonst als ein unerlaubter Wucher anzusehen wäre. Ferner kömmt es auf die Bestimmung der Contrahenten an, an wem selbiger bezahlt werden soll, woraus denn zugleich erhellet, daß in dem Fall, wenn desfalls ein dritter etwas zu fordern hat, die Partheyen, auch mit beyderseitiger Einwilligung, von dem Kauf nicht abgehen können. Ob derjenige, welcher den Reu- 4.
kauf zu bezahlen sich gefallen läßt, dadurch die Freyheit erhalte, von dem Contract abzugehen? ist unter den Rechtslehrern sehr gestritten worden. Der H. V. bejahet solches mit guten Gründen, und widerlegt die Anführungen der Gegner, doch mit der Einschränkung, daß nicht etwa vorher schon der Contract von einem oder dem andern Theile, gänzlich oder zum Theil, erfüllet worden, und eben so hat auch die 16. Chursächsische neuste Decision v. J. 1746 diese Frage entschieden. Der 5. §. enthält einen be- 5.
son-

sondern Fall, da dem Reukauf die Bedingung beygefüget worden, daß heute noch, keinesweges aber morgen, zu reuen erlaubt seyn solle; zu Erklärung der in angeführter Decision befindlichen Worte: dafern nicht ein anders ausdrücklich bedungen; und hält der H. V. ganz recht dafür, daß dem erst den Tag nach geschlossenem Contract reuenden Theile hier nicht frey stehe, mit Bezahlung des Reukaufs, von Hal-
§. 6. tung des Kaufs sich zu befreyen. Weil auch in dem angezogenen Falle, von den stipulirten 300. fl. Reukauf, 50. fl. der Kirche zu Oelßnitz, 50. dem Amte Voigtsberg, und die übrigen derjenigen Part, so den Contract festhalten wollen, zugetheilet worden, das Amt aber hernach die Hälfte des Reukaufs gefodert, weil daselbst von undenklichen Zeiten die Gewohnheit eingeführt, daß ihm allezeit die Hälfte des Reukaufs, und wenn nichts bestimmt, wem solcher zu bezahlen, er ihm ganz gehöre; so untersucht der H. V. ob in dergleichen Fällen eine rechtsbeständige Gewohnheit eingeführt werden könne? und bejahet solches mit Beyfügung hinlänglicher Gründe, wobey er zugleich zeiget, daß durch der Partheyen anderweitige Eintheilung des Reukaufs,
7. dem Amte nichts benommen werden möge. Zu noch einer Frage gab bey obigem Fall der Umstand Anlaß, daß der Sohn des Käufers vorher die hernach verkaufte Mühle gepachtet, da denn der Käufer, als dessen Vater, der auch den Pachtcontract mit unterschrieben, bey ihm sich aufgehalten, und sie mit beurbaren helfen,

nach geschlossenem Kauf und verflossener Pachtzeit aber, sie jure emtionis zu besitzen angefangen hatte. Dieses scheint nun zwar der l. 25. C. de loc. cond. entgegen zu seyn. Der H. V. aber erweiset hier umständlich, daß er solches allerdings mit Recht habe thun können, und die angeführte Lex auf diesen Fall nicht zu ziehen sey. Hiernächst kömmt er wieder auf den Reu- §. 8.
kauf, und betrachtet die desfalls zustehende Actiones, welche sich nach der Art richten, mit welcher derselbe versprochen worden. Doch entspringt daher keine actio pœnalis; hingegen bleibt, die præstationem des Interesse, des H. V. Meynung nach, auch über dem Reukauf, zu suchen, annoch frey; u. kan auch alternatiue geklaget werden. Wie Arrha, das Angeld, vom Reu- 9.
kauf unterschieden sey, oder mit ihm übereinkom- 10.
me, ingleichen die zweyerley Arten, wie die Arrha gegeben wird und deren verschiedene Würkun- 11.
gen, wie nicht weniger, warum bey der lege commissoria arrha verlohren werde, nicht aber in addictione in diem, wird hierauf untersucht und erklärt, und endlich die letztern Worte der 12.
oben angezogenen Sächsis. Constitution, worinnen des Angeldes gedacht wird, mit dem, was aus den bürgerlichen Rechten angeführet worden, verglichen, dessen Uebereinstimmung behauptet und gezeiget, daß die Worte, daß kein Reukauf constituiret, nicht als eine Einschränkung, sondern vielmehr als eine Erläuterung anzunehmen.

Inn-

Innhalt des 5ten Stücks.

I. *Conradi* Reprehensorum Liber singularis.

II. *Vircho* Jus Locationis.

III. Scopps Tractatus de Jure Sponsaliorum.

IV. Scopps Tractatus de Jure Diuortiorum.

V. Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen.

VI. Akademische Abhandlungen.

1. Dahms Diss. Historica von der Churverein.
2. Selchows Comment. de Matrimonio cum vili & turpi persona.
3. Meister de Philosophia Juris Consultorum Stoica.
4. Bachs Diss. de multa pœnitentiali in emtione venditione.

Innhalt des 5ten Stücks.

I. *Conradi* Reprehensorum Liber singularis.

II. *Vircho* Jus Locationis.

III. Scopps Tractatus de Jure Sponsaliorum.

IV. Scopps Tractatus de Jure Diuortiorum.

V. Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen.

VI. Akademische Abhandlungen.

1. Dahms Diss. Historica von der Churverein.

2. Selchows Comment. de Matrimonio cum vili & turpi persona.

3. Meister de Philosophia Juris Consultorum Stoica.

4. Bachs Diss. de multa pœnitentiali in emtione venditione.

Innhalt des 5ten Stücks.

I. *Conradi* Reprehensorum Liber singularis.

II. *Vircho* Jus Locationis.

III. Scopps Tractatus de Jure Sponsaliorum.

IV. Scopps Tractatus de Jure Diuortiorum.

V. Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen.

VI. Akademische Abhandlungen.

1. Dahms Diss. Historica von der Chur-verein.
2. Selchows Comment. de Matrimonio cum vili & turpi persona.
3. Meister de Philosophia Juris Consultorum Stoica.
4. Bachs Diss. de multa pœnitentiali in emtione venditione.

Innhalt des 5ten Stücks.

I. *Conradi* Reprehensorum Liber singularis.

II. *Vircho* Jus Locationis.

III. Scopps Tractatus de Jure Sponsaliorum.

IV. Scopps Tractatus de Jure Diuortiorum.

V. Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen.

VI. Akademische Abhandlungen.

1. Dahms Diss. Historica von der Chur-verein.
2. Selchows Comment. de Matrimonio cum vili & turpi persona.
3. Meister de Philosophia Juris Consultorum Stoica.
4. Bachs Diss. de multa pœnitentiali in emtione venditione.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 5,5

Leipzig (1756)

Jur.is. 29-5,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740055-5
VD18 80398057-001